Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

gem. §§ 44 und 45 BNatSchG

für die Erweiterung des „Bonnheimer Hofes“

(Kreis Bad Kreuznach)

erstellt vom

BFL

Büro für Faunistik und

Landschaftsökologie GmbH

im Auftrag der

JESTAEDT + PARTNER, Büro für Raum- und Umweltplanung

Rümmelsheim, den 30.09.2026

Auftragnehmer:

BFL – Büro für Faunistik und Landschaftsökologie GmbH
Burg Layen 1
55452 Rümmelsheim
Amtsgericht Bad Kreuznach: HRB 25152
Geschäftsführer: Thomas Grunwald

www.bflnet.de

Projektleitung:
Dipl.-Ing. Silke Beining

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Silke Beining
M. Sc. Fiona Brurein
B. Sc. Martin Fenske
Dipl.-Biol. Kathrin Jäckel

Erklärung:

Hiermit wird erklärt, dass der vorliegende Bericht unparteiisch und nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand angefertigt wurde. Alle artenschutzrechtlichen Bewertungen und Empfehlungen wurden ausschließlich auf Grundlage geltender Gesetze, der aktuellen Rechtsprechung und verbindlicher amtlicher Vorgaben vorgenommen.

Rümmelsheim, 30.09.2026

Dipl.-Ing. Silke Beining

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes[1] ist ohne Zustimmung des BFL (Büro für Faunistik und Landschaftsökologie GmbH) unzulässig und strafbar.

[1]Vollzitat: „Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1974) geändert worden ist."

Auftraggeber:
JESTAEDT + PARTNER, Büro für Raum- und Umweltplanung
Göttelmannstr. 13B
55130 Mainz

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 1

1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 1

1.2 Rechtliche Grundlagen ... 1

2 Grundlagen ... 5

2.1 Technische Beschreibung des Vorhabens ... 5

2.2 Planungsraum, Untersuchungsraum, Wirkraum ... 6

2.3 Biotopausstattung ... 6

3 Wirkfaktoren des Vorhabens ... 8

4 Methodik ... 12

4.1 Datengrundlage ... 12

4.1.1 Datenerhebung ... 12

4.1.2 Datenrecherche ... 12

4.2 Relevanzprüfung/Abschichtung ... 13

4.3 Konfliktanalyse ... 14

4.4 Maßnahmen ... 14

4.5 Ausnahmeprüfung ... 15

5 Relevanzprüfung ... 16

5.1 Abschichtung Untersuchungsergebnisse ... 16

5.1.1 Vögel ... 16

5.1.2 Reptilien ... 19

5.2 Abschichtung Zufallsfunde ... 19

5.3 Abschichtung Recherchedaten ... 19

6 Maßnahmenkatalog aus artenschutzrechtlichen Aspekten ... 23

6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ... 23

6.2 CEF- und FCS-Maßnahmen ... 24

7 Konfliktanalyse ... 26

7.1 Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie ... 26

7.1.1 Brutvögel ... 26

7.2 Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 37

7.2.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 37

7.2.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 39

8 Zusammenfassung im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen ... 40

8.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ... 40

8.2 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 40

8.2.1 Säugetiere 40

9 Fazit 42

10 Literaturverzeichnis 43

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ausführungsplanung zur Erweiterung des „Bonnheimer Hofes“ (Flächenangaben bereitgestellt von JESTAEDT + Partner, Büro für Raum- und Umweltplanung). 5

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Wirkfaktoren und deren mögliche Auswirkungen beim Bau von Gebäuden. 8

Tab. 2: Im Rahmen der Kartierungen im artspezifischen Prüfbereich erfasste Brutvögel. . 17

Tab. 3: Gemäß geprüfter Datengrundlage (s. o.) nachgewiesene oder potenziell vorkommende Arten nach Anhang IV der FFH-RL. 21

Kartenverzeichnis

Karte 1: Methodenkarte

Karte 2: Vorkommen gefährdeter und geschützter Brutvogelarten

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL, Rümmelsheim) wurde von der Firma JESTAEDT + PARTNER, Büro für Raum- und Umweltplanung, Mainz, beauftragt, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gemäß §§ 44 und 45 BNatschG im Rahmen der Erweiterung des „Bonnheimer Hofes“ nordöstlich der Gemeinde Hackenheim (Kreis Bad Kreuznach) durchzuführen. Geplant ist der Bau eines Gebäudes auf einer Weidefläche (Abb. 1).

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den einschlägigen europäischen Richtlinien (FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens und dient hierbei ausschließlich der Behandlung artenschutzrechtlicher Belange außerhalb von Schutzgebieten. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Weiterhin werden Maßnahmen aufgezeigt, die zur Vermeidung sowie Verhinderung der Verbotstatbestände erforderlich sind. Lässt sich ein Verbotstatbestand trotz Maßnahmen nicht verhindern, werden die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 BNatSchG geprüft. Liegen diese vor, ist das Projekt genehmigungsfähig.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – **FFH-Richtlinie** – (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – **Vogelschutzrichtlinie** – (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Auf **nationaler** Ebene ist das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist, geltendes Recht.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben – auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

> *1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
>
> *2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
>
> *3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
>
> *4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

> *1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
>
> *2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
>
> *3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte

Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei Eingriffen nach § 15 Abs. 1 (Eingriffsregelung), nach § 17 Abs. 1 (Eingriffe nach anderen Rechtsvorschriften, die einer behördlichen Zulassung bedürfen, wie z. B. immissionsschutzrechtliche Verfahren und somit auch Windkraftplanungen) oder Abs. 3 (Eingriffe, die keiner anderen Rechtsvorschrift unterliegen und nicht von der Behörde durchgeführt werden, welche aber die Anforderungen der Eingriffsregelung erfüllen müssen) sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (Vorhaben auf Gebieten mit Bebauungsplänen) **nur** für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**. Der Tatbestand der „Tötung“ tritt hierbei erst ab einer bestimmten Signifikanzschwelle ein und eine „Zerstörung“ liegt erst dann vor, wenn die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt wird. Eine Berücksichtigung sogenannter „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG 2021 gilt erst nach Inkrafttreten einer entsprechenden Rechtsverordnung und somit zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht. Für besonders geschützte Arten gelten die Zugriffsverbote im Rahmen der oben genannten Eingriffe nicht.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörden der Länder, sowie in bestimmten Fällen das Bundesamt für Naturschutz können Ausnahmen zulassen

> *„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
>
> *2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
>
> *3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
>
> *4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
>
> *5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Dabei darf jedoch eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich dadurch nicht der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- **das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und**
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo). Weiterhin können die Landesregierungen Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen und die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auch auf andere Landesbehörden übertragen.

2 Grundlagen

2.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL, Rümmelsheim) wurde von der Firma JESTAEDT + PARTNER, Büro für Raum- und Umweltplanung (Mainz) beauftragt, zur geplanten Erweiterung des „Bonnheimer Hofes“ bei Hackenheim (Kreis Bad Kreuznach) eine Untersuchung zu den potenziell betroffenen Artengruppen Vögel und Reptilien durchzuführen (Abb. 1). Die Erweiterung ist auf einer Wiesenfläche, die von weiterem Offenland umgeben ist, geplant. Das Gebäude soll östlich von Hackenheim im Gewann *Keller* errichtet werden. Die Zufahrt zu dem neuen Gebäude ist in Form eines Asphaltweges über eine derzeit als Weide bzw. Wiese genutzte Grünlandfläche geplant.

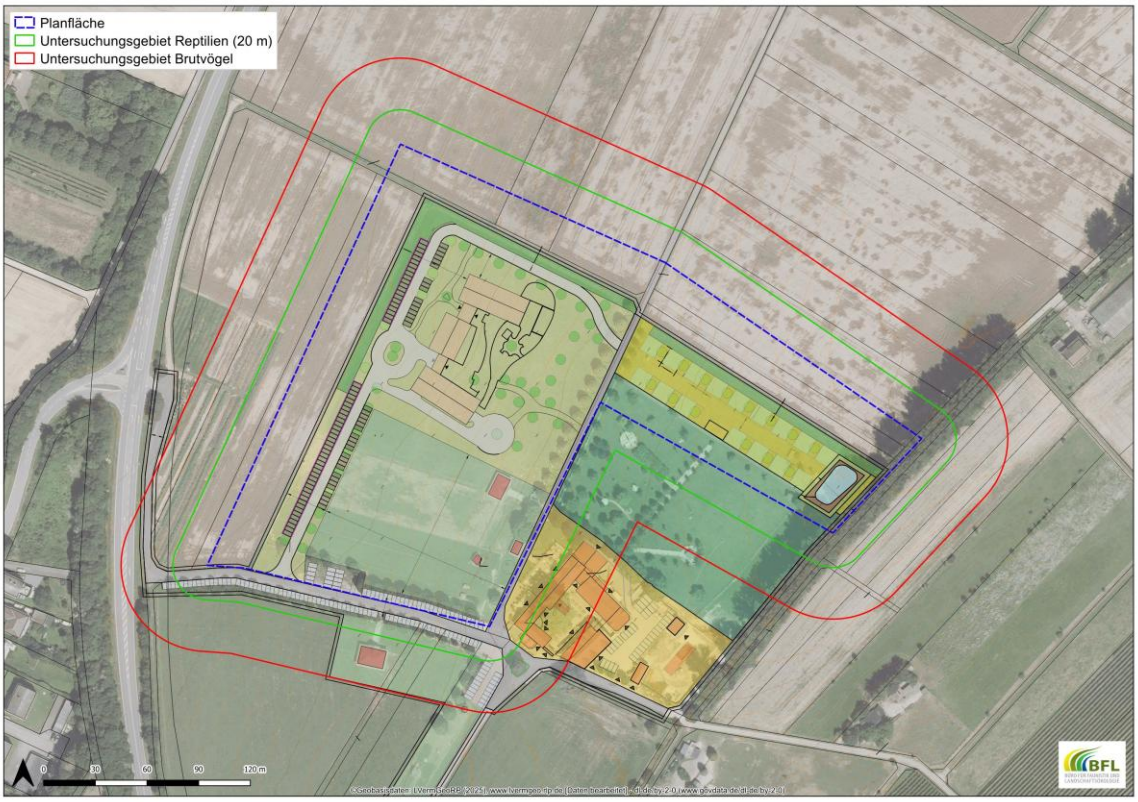


Abb. 1: Ausführungsplanung zur Erweiterung des „Bonnheimer Hofes“ (Flächenangaben bereitgestellt von JESTAEDT + PARTNER, Büro für Raum- und Umweltplanung).

2.2 Planungsraum, Untersuchungsraum, Wirkraum

Der Untersuchungsraum entspricht generell dem im LBP dargestellten Planungsraum. Bei einzelnen Arten kann aufgrund der spezifischen Raumnutzung eine großräumigere Betrachtung notwendig werden, bei anderen Arten eine kleinräumigere, sodass die Untersuchungsräume immer artspezifisch festzulegen sind. Brutvorkommen von Vögeln wurden auf dem Gelände des Bonnheimer Hofes und im 50 m-Puffer um diese Fläche untersucht, Horste von Großvogelarten bis 500 m Entfernung. Insgesamt orientierte sich die Größe des Untersuchungsgebietes somit an der Größe des Wirkraumes, welcher ebenfalls artspezifisch ist. Die Artengruppe der Reptilien wurde nicht systematisch erfasst, sondern lediglich Zufallsbeobachtungen auf der Planungsfläche inklusive eines 20 m-Puffers dokumentiert.

2.3 Biotopausstattung

Der geplante Standort für die Erweiterung liegt im Offenland auf einer Weidefläche des Bonnheimer Hofes. Sie ist umgeben von weiteren landwirtschaftlichen Flächen, die meist ackerbaulich genutzt werden. Die nächstgelegene Ortschaft ist Hackenheim und befindet sich westlich der Planung. Zwischen der Ortschaft und der Planfläche verläuft die B 428, während durch das Plangebiet selbst nur Schotter- und Graswege führen.

Das Untersuchungsgebiet (Planungsfläche plus 50 m-Puffer) wird zum größten Teil für die Unterbringung (kleine Stallgebäude) und als Weidefläche von Nutztieren bzw. der Tiere des Streichelzoos genutzt. Im Osten, Südosten und Süden liegen das Weingut bzw. die Gaststätte „Bonnheimer Hof“, die dazugehörigen Parkplätze, ein Wohnmobilstellplatz und ein kleiner Park. Begleitet von einer Platanenreihe verläuft im Osten des Gebietes der wenig Wasser führende *Hackenheimer Bach*. Auch entlang der Wege, des Parkplatzes und im Park gibt es Baumreihen oder einzelnen Bäume und Sträucher. Bei den Offenlandflächen östlich des Baches und nördlich bzw. westlich der beweideten Bereiche handelt es sich um Äcker mit überwiegend wechselnden Kulturen, wie z. B. Getreide. Auf einer kleinen Fläche im Westen nahe der B 428 sind als Dauerkultur Blumen zum Selbstschneiden gepflanzt.

Großlandschaftlich gehört der untersuchte Bereich zum Naturraum *Rheinhessisches Tafel- und Hügelland* als Untereinheit des *Nördlichen Oberrheintieflandes*.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. DE-6212-303 „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ erstreckt sich westlich bis südöstlich, 2,9 km von der Planung entfernt. Für dieses Gebiet sind Zielarten aus den Gruppen Säugetiere, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Weichtiere, Käfer und Schmetterlinge aufgeführt. Aus den genannten Arten, sind hier folgende als Anhang IV bzw. prioritäre Arten erwähnenswert: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Bachmuschel (*Unio crassus*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*). Das FFH-Gebiet Nr. DE-6113-301 „Untere Nahe“ liegt nördlich des Plangebietes in ca. 3,7 km Entfernung. Neben weiteren Zielarten aus der Gruppe Fische und Rundmäuler wird für das Gebiet die Bachmuschel (*Unio crassus*) aus der Gruppe der Weichtiere genannt, die aufgrund ihrer Listung im Anhang IV hervorzuheben ist.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet Nr. DE-6210-401 "Nahetal" befindet sich ca. 2,2 km vom Plangebiet entfernt in nördlicher und südwestlicher Richtung. Gelistet sind die Zielarten Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*),

Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Uhu (*Bubo bubo*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Zippammer (*Emberiza cia*). Das EU-Vogelschutzgebiet Nr. DE-6014-403 "Ober-Hilbersheimer Plateau" liegt nördöstlich des Plangebietes in 8,9 km Entfernung. Hier sind als Zielarten Wiesenweihe (Circus pygargus), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Schwarzmilan (Milvus migrans), Kranich (Grus grus), Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria), Mornellregenpfeifer (Charadrius morinellus), Laro-Limikolen und Neuntöter (Lanius collurio) angegeben.

3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden allgemein die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Hierbei erfolgt eine Trennung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens. Weiterhin erfolgt eine Beschreibung der Auswirkungen der genannten Faktoren auf die an diesem Standort betroffenen Artengruppen, weswegen hier nicht auf die übrigen Artengruppen eingegangen wird.

Die genannten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren führen nicht automatisch zum Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Hier sind die Signifikanzschwelle und Erheblichkeit der Auswirkungen zu berücksichtigen sowie die Durchführung von Maßnahmen mit einzubeziehen.

In Tab. 1 sind die beim Bau von Gebäuden zu beachtenden Wirkfaktoren aufgelistet, inklusive ihrer möglichen Auswirkungen. Diese Wirkfaktoren wurden in der Konfliktanalyse in Kap. 7 berücksichtigt, während in Kap. 8 die Betroffenheit der verschiedenen Arten zusammengefasst wird. Die in Tab. 1 aufgeführten Wirkfaktoren beziehen sich generell auf den Bau neuer Gebäude.

Tab. 1: Wirkfaktoren und deren mögliche Auswirkungen beim Bau von Gebäuden.

Wirkfaktor	**Mögliche Auswirkungen**
Baubedingt	
Flächenentzug	Während der Bauphase werden Flächen temporär von Baufahrzeugen, Kranen oder als Materiallager verwendet. Dadurch verlieren diese Flächen zeitweise ihre biologische Funktion, was negative Auswirkungen auf Arten haben kann, welche diese nutzen.
Veränderung der Habitatstruktur/ Boden bzw. Untergrund	Durch Bauarbeiten und -fahrzeuge kommt es zu Bodenverdichtungen im Bereich des Gebäudes und des Materiallagers, was Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum und bodenlebende Organismen haben kann. Allerdings besteht hier schon durch den Tritt der Tiere und die Mahd im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung eine Vorbelastung. Darüber hinaus wird auf den Arbeitsflächen grundsätzlich durch die Bauarbeiten das pflanzliche Wachstum gestört oder die Pflanzenzusammensetzung verändert. Dabei kann es zu einer Einwanderung oder Zunahme von Neophyten auf der gestörten Fläche kommen. Im vorliegenden Fall befindet sich die Planung auf einer landwirtschaftlichen Fläche, es werden also keine Bäume

	entfernt, sodass es diesbezüglich zu keinen Habitatveränderungen kommt.
Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortalität	Baustellenfahrzeuge und Krane können Hindernisse in der Landschaft darstellen, die unter Umständen Flugkorridore durchschneiden und mit denen beispielsweise Vögel kollidieren können. Bodenbrüter und bodenlebende Tierarten können beim Bau von Gebäuden im Offenland und Halboffenland durch die Baufeldfreiräumung betroffen sein. Wo Bäume vorhanden sind, besteht insbesondere eine Gefahr durch die Rodung genutzter oder potenzieller Habitatbäume. Es können Individuen getötet oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Eine weitere Gefahr für bodenlebende Arten ist die Durchschneidung von Habitaten mit Bauzäunen oder durch den Baustellenverkehr. Durch die Nutzung vorhandener Wege und den Bau auf freiem Feld erhöht die Planung die Zerschneidungswirkung während der Bauzeit nur geringfügig. Für die Herstellung einer ausreichenden lichten Höhe zur Anlieferung von Material kann entlang der Zuwegung stellenweise eine Aufastung oder Fällung wegrandständiger Bäume erforderlich sein, die im Einzelfall auch Höhlenbäume betrifft. Somit können Individuenverluste in der Artengruppe Fledermäuse und anderer Höhlennutzer auftreten, sofern keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.
Akustische Reize (Schall) und Erschütterungen	Baulärm und Erschütterungen, die von laufenden Arbeiten, Maschinen und Transportfahrzeugen erzeugt werden, können nahe gelegene Brutstätten sowie Nahrungshabitate von Vögeln in ihrer Funktion stark einschränken. Ebenso können auch bodenlebende oder nachtaktive Tierarten durch den Baulärm gestört werden. Besonders bodenbewohnende Arten werden durch Erschütterungen zusätzlich gestört. Ein solcher Stress durch Lärm und Vibrationen ist auf die Bauzeit begrenzt und daher nur temporär, kann aber abhängig von der Intensität und Länge der Bauzeit dennoch zur Aufgabe von Habitaten führen. Bei dieser Planung besteht allerdings eine Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge und Besucherverkehr.

Visuelle Reize (Licht und andere)	Die Beleuchtung der Baustelle kann einen Einfluss vor allem auf nachtaktive Tiere haben, aber auch auf Tiere an ihren Raststätten. Weiterhin können durch das Ausleuchten der Baustelle für nächtliche Arbeiten Störungen an Schlafstätten tagaktiver sowie in den Nahrungshabitaten nachtaktiver Arten auftreten. Bei Tagarbeiten kann es zur Meidung des Umkreises der Baustelle kommen, wenn Tiere durch die Bewegung im Baustellenbereich abgeschreckt werden. Auf diese Weise kann es sein, dass beispielsweise ein Nahrungshabitat seine Attraktivität verliert. Auch hinsichtlich visuellen Reizen besteht bei der vorliegenden Planung eine Vorbelastung.
Staubentwicklung	Durch die Bauarbeiten kann es zu vermehrter Staubentwicklung kommen. Dies kann einzelne Arten direkt negativ beeinflussen oder Habitate verändern.
Anlagebedingt	
Flächenentzug (Überbauung/ Versiegelung)	Für den geplanten Gebäudebau werden Weideflächen aus der Nutzung genommen und überbaut. Die Versiegelung am Standort des geplanten Gebäudes und im Bereich von im Zuge dessen neu angelegten Wegen und anderen befestigten Flächen führt zu einem dauerhaften Flächenentzug. Das neue Gebäude kann auch rund um den Standort zu mehr oder weniger bedeutsamen, langfristigen Lebensraumverlusten (Silhouetteneffekt, Schattenwurf etc.) führen und nachhaltige Auswirkungen auf bedeutende Lebensraumstrukturen (Brutplätze, (Nahrungs-)habitate, Zugstrecken, Rastplätze etc.) haben. Hiervon ist besonders eine Art wie die Feldlerche, die auf landwirtschaftliche Flächen als Lebensraum angewiesen ist, betroffen.
Veränderung der Habitatstruktur/ des Bodens bzw. des Untergrundes	Im Bereich der Planung ändert sich die Nutzung von einer Wiese/Weide zu wahrscheinlich parkartigen Flächen rund um das Gebäude. Eine Nutzung dieser Bereiche durch Singvögel als Bruthabitat ist denkbar, allerdings wird die veränderte Habitatstruktur sehr wahrscheinlich eine Änderung des Artenspektrums zur Folge haben.
Barriere-, Scheuch- oder Fallenwirkung/ Mortalität	Durch den Bau des Gebäudes kann es zu einer Zerschneidung des Biotopverbunds für bodenlebende Arten (z. B. Reptilien) kommen.

	Außerdem besteht für fliegende Arten eine Kollisionsgefahr an Glasfronten (Vogelschlag). Diesbezüglich besteht wie in anderen Bereichen eine Vorbelastung.
Betriebsbedingt	
Mortalität	Theoretisch kann es zur Kollision von Tieren verschiedener Artengruppen mit Fahrzeugen auf den durch den Neubau des Gebäudes stärker frequentierten Zufahrtswegen kommen. Die Wege sind jedoch auch aktuell schon in Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge und Fahrräder..
Akustische Reize (Schall)	Es kann durch das neue Gebäude zu verstärktem Verkehrslärm durch zusätzliche Gäste- und Lieferantenzufahrt kommen.
Licht	Die zusätzliche Beleuchtung im freien Feld zur sicheren Nutzung des beplanten Geländes kann nachtaktive Insekten anziehen, die die Lichtquelle so lange immer wieder anfliegen, bis sie entkräftet verenden.
Mechanische Einwirkungen (Tritt)	Durch vermehrten Tritt und Vibrationen kann es kleinräumig zu Verdichtungen kommen.

4 Methodik

Im Folgenden wird der Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung erläutert. Ein Leitfaden zum Erstellen einer artenschutzrechtlichen Prüfung, wie es ihn beispielsweise für Hessen gibt, liegt für Rheinland-Pfalz bislang nicht vor. Daher orientiert sich die saP hier im Folgenden inhaltlich und strukturell am „Leitfaden Artenschutz“ des LBM Rheinland-Pfalz (LBM 2020).

4.1 Datengrundlage

4.1.1 Datenerhebung

Im Jahr 2025 hat eine projektspezifische Geländeerfassung nach SÜDBECK et al (2005) für die Artengruppe der Vögel stattgefunden. Außerdem sollten beiläufig Reptilien erfasst werden, sofern es Zufallsbeobachtungen gab. Die erfassten und ausgewerteten Daten stellen eine wesentliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung dar.

4.1.2 Datenrecherche

Insgesamt wurden zur Auswahl der relevanten Arten sowie für die artenschutzrechtliche Bewertung zahlreiche faunistische und vegetationskundliche Daten verschiedener Gutachten, Untersuchungen und/oder Datenbanken gesichtet (MTB-Blätter (TK25): 6113 Bad Kreuznach und 6213 Kriegsfeld). Ungeprüfte Daten Dritter aus verschiedenen Internetportalen wurden unter Vorbehalt einbezogen.

Für die saP wurden im Einzelnen folgende Datengrundlagen verwendet:

- LFU (o. D.): Standarddatenbögen der FFH-Gebiete DE-6113-301 „Untere Nahe“ und DE-6212-303 „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ bzw. der VSG DE-6210-401 "Nahetal" und DE-6014-403 "Ober-Hilbersheimer Plateau".
- LFU (o. D.): Artdatenportal des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz. GIS-Datenpool. (https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal&lang=de)
- LFU (o. D.): Artdaten im LANIS (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. GIS-Datenpool des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz. https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php
- STIFTUNG NATUR UND UMWELT RHEINLAND-PFALZ (o. D.): ArtenInfo auf dem ArtenFinder-Service-Portal Rheinland-Pfalz. (http://arteninfo.net/elearning.html)
- POLLICHIA (o. D.): Artenanalyse Rheinland-Pfalz, Online-Portal. (https://artenanalyse.net/artenanalyse/)
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR) e.V. (2025): Verbreitung Biber Rheinland-Pfalz, Stand März 2025 (https://www.biber-rlp.de/ruckkehr/verbreitungskarte/)

- NABU RHEINLAND-PFALZ (2017): Verbreitungskarten der Fledermäuse in Rheinland-Pfalz (https://lfu.rlp.de/natur/artenschutz/artenschutzprojekte-konzepte-und-hilfsprogramme/artenschutzprojekte/saeugetiere/fledermaeuse)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e.V. (o. D.): Wildkatzenvorkommen und Wildkatzenkorridore (https://www.wildkatzenwegeplan.de/)
- DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE (DGHT) e.V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU-Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018) (http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php)
- BENISCH, C. (2007-2021): Kerbtier.de – Käferfauna Deutschlands (https://www.kerbtier.de/cgi-bin/deFundort.cgi)
- ARBEITSGRUPPE SCHMETTERLINGE DEUTSCHLANDS (2016): Schmetterlinge Deutschlands, Online-Portal. (https://www.schmetterlinge-d.de/Lepi/ EvidenceMap.aspx)

4.2 Relevanzprüfung/Abschichtung

In der Artenschutzprüfung werden grundsätzlich alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden hingegen nicht berücksichtigt.

Wesentlicher Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Relevanzprüfung. In deren Rahmen werden aus den europarechtlich geschützten Arten jene herausgefiltert, für die eine vorhabensbedingte Betroffenheit nach § 44 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Abschichtung).

Zur Ermittlung der Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Planungsraum werden die in Kap 4.1 aufgeführten faunistischen Daten ausgewertet.

Der artspezifische Wirkraum kann deutlich kleiner sein als der Planungsraum, sodass die Arten bei der weiteren Prüfung ausscheiden, deren Vorkommen sich außerhalb des Wirkraumes befinden oder die keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren zeigen. Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Planungsraum liegt (z. B. Irrgäste) werden ebenfalls nicht weiter berücksichtigt. Die artspezifische Konfliktanalyse erfolgt nur für die verbleibenden Arten. Hierzu zählen allerdings auch die FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, deren natürliches Verbreitungsgebiet im Planungsraum liegt und für welche die erforderlichen Lebensräume nachgewiesen wurden, welche aber z. B. aufgrund schwerer Nachweisbarkeit nicht erfasst wurden. Für diese Arten wird ein potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet im Prüfprotokoll angegeben.

Die Abschichtung aller nicht prüfrelevanter Arten erfolgt im Kapitel 5.

4.3 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob das geplante Vorhaben im Hinblick auf die prüfungsrelevanten Arten zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führt. Im Fokus der Betrachtung stehen anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die betrachteten Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Für ubiquitäre Vogelarten, die keinem besonderen Schutzstatus (nach § 7 BNatSchG streng geschützt, nach Anhang I der VogelSchRL geschützt, nach den Roten Listen für Deutschland und Rheinland-Pfalz gefährdet) unterliegen, erfolgt keine gesonderte formelle Prüfung, da unter Voraussetzung der Durchführung der praxisüblichen Vermeidungsmaßnahmen (Rodung außerhalb der Brutzeit) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Für die übrigen Vogelarten sowie für alle betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten erfolgt eine ausführliche Prüfung/Konfliktanalyse mittels Prüfprotokoll. Als Vorlage dient hier der Prüfbogen aus dem „Mustertext Artenschutz“ des LBM Rheinland-Pfalz (LBM 2011).

4.4 Maßnahmen

Für verschiedene Arten können Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG notwendig werden. Diese werden artbezogen konzipiert, können aber ggf. für mehrere Arten, meist jedoch innerhalb einer Artengruppe (z. B. Fledermäuse) Anwendung finden. Detaillierte Maßnahmenblätter sind im LBP aufgeführt. Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung erfolgt in Kapitel 6, in den Prüfbögen werden die Maßnahmen hingegen nur mit entsprechendem Kürzel angegeben.

Generell wird zwischen folgenden für die saP relevanten Maßnahmentypen unterschieden:

- Projektbezogene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Die Maßnahmen sorgen dafür, dass sich bestimmte Wirkungen gar nicht erst entfalten können.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Optimierung oder Erweiterung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Diese Maßnahmen dienen dem Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätte.
- Kompensatorische Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen). Diese Maßnahmen dienen der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes einer Population auf biogeografischer Ebene.

4.5 Ausnahmeprüfung

Lässt sich das Eintreten der Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) trotz Maßnahmen für eine oder mehrere Arten nicht vermeiden, erfolgt gemäß § 45 BNatSchG eine Ausnahmeprüfung. Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann eine Ausnahme aber nur dann zugelassen werden, wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Population einer Art nicht verschlechtert. Hier können Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) unterstützend wirken. Diese Maßnahmen brauchen keinen räumlichen Zusammenhang mehr zur betroffenen lokalen Population. Vielmehr geht es um die Verbesserung des Erhaltungszustands der Population auf biogeografischer Ebene.

5 Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die selbst erhobenen Kartierdaten, die Zufallsfunde und die recherchierten Daten jeweils in Tabellen zusammengetragen und nach den in Kapitel 4.2 genannten Kriterien diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das hier zu prüfende Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

5.1 Abschichtung Untersuchungsergebnisse

Es wurden auf der Fläche inklusive Pufferzone faunistische Untersuchungen zu der Tierartengruppe Vögel und beiläufig auch für Reptilien durchgeführt, ungeeignete Habitatstrukturen wurden bei den Reptilien ausgelassen.

5.1.1 Vögel

Im Rahmen der Untersuchungen wurden alle vorkommenden Vogelarten in ihrem jeweiligen artspezifischen Wirkraum kartiert (prüfungsrelevante Vogelarten siehe Karte 1 im Anhang). Abgeschichtet wurden ubiquitäre Arten, Arten ohne Rote-Liste- oder Schutzstatus, Neozoen und Arten, die entweder nur als reine Gastvögel auftraten oder deren Brutvorkommen außerhalb des artspezifischen Wirkraumes lag (siehe Tab. 2).

Für die **häufigen ubiquitären Arten** („Allerweltsarten“ wie bspw. Amsel, Buchfink usw.) sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – sofern keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist (HMUELV 2011). Unter Durchführung der praxisüblichen Vermeidungsmaßnahme (**V 1**: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, gegebenenfalls erweitert durch **V 1.1**) sind für diese Arten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Dies gilt analog auch für weniger häufige Arten, welche **keinen Schutzstatus oder Rote-Liste-Status** über „V“ (Vorwarnliste) haben.

Neozoen werden allgemein in der saP nicht näher geprüft, da § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie heimischen europäischen Vogelarten gilt.

Außerdem werden **Gastvögel ohne Brutvorkommen oder mit Brutvorkommen außerhalb des artspezifischen Wirkraumes** abgeschichtet, da ein häufiges Auftreten im Plangebiet in diesem Fall unwahrscheinlich ist. Dadurch erhöht sich zum einen das Tötungsrisiko nicht signifikant, zum anderen können Störungen oder Schädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Tab. 2: Im Rahmen der Kartierungen im artspezifischen Prüfbereich erfasste Brutvögel.

Erläuterung: Status: B = Brutvorkommen / Revier, G = Nahrungsgäste; EU: X = Anhang 1 EU-VSR 1979/91, BNatSchG § 7: streng geschützt, RL BRD 2020 = Rote Liste BRD GRÜNEBERG et al. (2020), RL RLP 2014 = Rote Liste RLP SIMON et al. (2014): V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2= stark gefährdet; EHZ RLP = Erhaltungszustand in RLP SIMON et al. (2014): grün = guter EHZ, gelb = ungünstiger bis unzureichender EHZ, rot = ungünstiger bis schlechter EHZ; Abschichtungskriterien: A = Allerweltsarten, kS = kein Schutzstatus oder Rote-Liste-Status über „V“, N = Neozoen, G (oB) = Gastvogel ohne Brutvorkommen, G (mB>WR) = Gastvogel mit Brutvorkommen außerhalb des artspezifischen Wirkraums

Art	Wissenschaftlicher Name	Status im jeweiligen Bereich			EU-Anhang I VSRL 2009	nach § 7 BNatSchG streng geschützt	Rote Liste BRD 2020	Rote Liste RLP 2014	EHZ RLP (2014)	Brutpaar-bestand RLP	Abschich-tungs-kriterien	Wirkraum der Planung betrifft Lebensraum	Prüf-protokoll erfor-derlich
		Planfläche	Pufferzone	außerhalb									
Nilgans	*Alopochen aegyptiacus*	G					n.b.	n.b.		200-300	N		
Stockente	*Anas platyrhynchos*			G				3		4.000-5.000	G (oB)		
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*			B			n.b.	n.b.		40.000-60.000	N		
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*			G	X	X		3		40-60	G (oB)		
Mäusebussard	*Buteo buteo*			G		X				3.000-6.000	G (oB)		
Turmfalke	*Falco tinnunculus*		G			X				3.500-5.000	G (oB)		
Ringeltaube	*Columba palumbus*		B							110.000-150.000	A		
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*									5.000-12.000	A mit ungünstigem EHZ		
Grünspecht	*Picus viridis*		G			X				5.000-8.000	G (oB)		
Buntspecht	*Picoides major*		G							40.000-60.000	A		
Dohle	*Coloeus monedula*		B							800-1.500	kS		
Rabenkrähe	*Corvus corone*	B								40.000-60.000	A		
Blaumeise	*Parus caeruleus*	B								255.000-300.000	A		
Kohlmeise	*Parus major*	B								530.000-590.000	A		
Heidelerche	*Lullula arborea*			DZ	X	X	V	1		200-300	DZ		
Feldlerche	*Alauda arvensis*		G	B			3	3		70.000-120.000	G (mB>WR)		
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	B					V	3		15.000-37.000		X	X
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	G								190.000-220.000	A		
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	DZ								285.000-325.000	A		
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*		B							20.000-30.000	A		

Art	Wissenschaftlicher Name	Status im jeweiligen Bereich			EU-Anhang I VSRL 2009	nach § 7 BNatSchG streng geschützt	Rote Liste BRD 2020	Rote Liste RLP 2014	EHZ RLP (2014)	Brutpaar-bestand RLP	Abschich-tungs-kriterien	Wirkraum der Planung betrifft Lebensraum	Prüf-protokoll erfor-derlich
		Planfläche	Pufferzone	außerhalb									
Star	*Sturnus vulgaris*	B					3	V		210.000-290.000		X	X
Amsel	*Turdus merula*	B								590.000-680.000	A		
Singdrossel	*Turdus philomelos*	DZ								90.000-105.000	A		
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*			B						4.400-11.000	A		
Hausrotschw anz	*Phoenicurus ochruros*	B								80.000-100.000	A		
Haussperling	*Passer domesticus*	B					V	3		150.000-215.000		X	X
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*		B							1.500-3.000	kS		
Bachstelze	*Motacilla alba*	B								22.000-26.000	A		
Stieglitz	*Carduelis carduelis*			B						10.000-20.000	A		
Grauammer	*Miliaria calandra*	B				X	V	2		1.200-2.900		X	X

5.1.2 Reptilien

Die für das Projekt untersuchten Reptilien werden grundsätzlich im artspezifischen Wirkraum kartiert. Daher werden alle dort nachgewiesenen prüfrelevanten Arten in einem Prüfbogen abgehandelt.

Es gab keinerlei Sichtbeobachtungen von Reptilien bei den Übersichtskartierungen.

5.2 Abschichtung Zufallsfunde

Wenn während der Durchführung der beauftragten Kartierungen zufällige Nachweise von prüfrelevanten Arten entweder durch direkte Beobachtung lebender oder toter Exemplare oder indirekt durch Funde von Trittsiegeln, Exuvien, Fraßspuren, Kot etc. gelingen, erhalten sie auch bei Funden außerhalb des artspezifischen Wirkraumes ein Prüfprotokoll. Da diese Arten nicht systematisch kartiert wurden, ist das Vorhandensein von geeigneten Habitaten und damit das potenzielle Vorkommen im relevanten Abstand zu prüfen.

Auf der Planfläche und im Pufferbereich gelangen keine Zufallsfunde prüfrelevanter Arten.

5.3 Abschichtung Recherchedaten

Für die verschiedenen Artengruppen wurden Datenabfragen auf folgenden Seiten vorgenommen:

Säugetiere: Artdatenportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz; Wildkatzenwegeplan; ArtenInfo

Reptilien: Artdatenportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz; ArtenInfo; Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V.

Amphibien: Artdatenportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz; ArtenInfo; Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V.

Fische: keine geeigneten Gewässer vorhanden, daher keine Recherche

Weichtiere: Artdatenportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz; ArtenInfo

Krebse: Artdatenportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz; ArtenInfo

Libellen: Artdatenportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz; ArtenInfo

Käfer: Artdatenportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz; Käferfauna Deutschlands von Christoph Benisch

Schmetterlinge: Artdatenportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz; ArtenInfo; Online-Portal „Schmetterlinge Deutschlands“ der Arbeitsgruppe Schmetterlinge Deutschlands

Pflanzen: Artdatenportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz; ArtenInfo

Als ein Abschichtungskriterium wurde bei den Recherchedaten das Alter der Nachweise herangezogen (< 5 Jahre = aktuell, 5-7 Jahre = noch zu verwerten, > 7 Jahre = veraltet). Arten, deren Nachweise mehr als 7 Jahre zurücklagen und somit als veraltet gelten, wurden in der Spalte „Daten veraltet“ in Tab. 5 entsprechend gekennzeichnet (Ausnahme Fledermäuse, da es nur wenige Untersuchungen gibt). Des Weiteren wurden Arten abgeschichtet, für die im Wirkraum der Planung keine ausreichend

geeigneten Habitate vorhanden waren (Spalte „Habitate im WR nicht geeignet“). Ebenso werden recherchierte Arten, die zu den für das Plangebiet untersuchten Artengruppen gehören und bei den Kartierungen nicht nachgewiesen wurden, mit „o. Nachweis“ abgeschichtet (Spalte „Vorkommen“; Ausnahme Fledermäuse, da schwer vollständig zu erfassen).

Alle recherchierten Arten, für die im Gebiet geeignete Lebensräume vorhanden sind und aktuelle/noch zu verwertende Funde auf mindestens einem der TK-Blätter 5810 Dommershausen und 5811 Kestert vorliegen, werden als im Wirkraum der Planung potenziell vorkommend betrachtet (Spalte „Vorkommen“) und erhalten ein Prüfprotokoll. Recherchierte Arten, für die ein aktueller Nachweis durch das BFL erbracht wurde, werden hier nicht mehr aufgeführt.

Tab. 3: Gemäß geprüfter Datengrundlage (s. o.) nachgewiesene oder potenziell vorkommende Arten nach Anhang IV der FFH-RL.

Erläuterung: FFH-Anhang (2013): II = Anhang II, II* = in Anhang II geführte prioritäre Art, IV = Anhang IV. RL BRD 2020 = Rote Liste BRD GRÜNEBERG et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V = Arten der Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, R = extrem selten, *= derzeit nicht gefährdet. RL RLP 1990 = Rote Liste RLP GRÜNWALD, A., et al. (1990): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = selten / geographische Restriktion, G = Gefährdung anzunehmen, V = Vorwarnliste, D = Daten defizitär, 4 = potentiell gefährdet, (RL) = mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies RL, I(VG) = Vermehrungsgäste, II = Durchzügler, n.a. = nicht aufgeführt. Erhaltungszustand in Deutschland -(EHZ), kontinental, Kategorien Nationaler Bericht Deutschland: FV = favourable (günstig), U1 = unfavourable inadequate (ungünstig-unzureichend), U2 = unfavourable bad (ungünstig-schlecht), XX = unknown (unbekannt). TK25: Jahreszahl = letztes Fundjahr, ? = Jahr des Artnachweises unbekannt, o. Nachweis = ohne Nachweis bei den Kartierungen der zugehörigen Artgruppe

Art	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang (2013)	Rote Liste BRD 2020	Rote Liste RLP 1990	EHZ BRD	TK25 [letztes Fundjahr]		Daten veraltet	Habitate im WR nicht geeignet	Vor-kommen	Prüf-protokoll
						6113	6213				
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	IV	V	3	U1	2011	2016	X			
Biber	*Castor fiber*	II, IV	V	0	FV	2025	2025			o. Nachweis	
Feldhamster	*Cricetus cricetus*	IV	1	4	U2	2011	2006	X			
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	IV	3	1	U1		2016			potenziell	X
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	II, IV	2	2	U1	2006	2016			potenziell	X
Brandtfledermaus	*Myotis brandtii*	IV	*	n.a.	U1	2016	o. D.			potenziell	X
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	IV	*	3	FV	2016	2016			potenziell	X
Mausohr	*Myotis myotis*	II, IV	*	2	U1	2016	2016			potenziell	X
Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	IV	*	2	U1	2016	2016			potenziell	X
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	IV	*	1	FV	2016	2016			potenziell	X
Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	IV	D	2	U1	2016	2016			potenziell	X
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	IV	V	3	U1	2016	2016			potenziell	X
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	IV	*	2	U1	2016	2016			potenziell	X
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	IV	*	3	FV	2022	2016			potenziell	X
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	IV	*	n.a.	FV		2016			potenziell	X
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	IV	3	2	FV	o. D.	2016			potenziell	X
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	IV	1	2	U2	2023	2016			potenziell	X
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	IV	D	1	U1	2016	2016			potenziell	X
Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	II, IV	1	1	U2	1994	o. D.	X			
Wildkatze	*Felis silvestris*	IV	3	4	U1	2020	2020		X		
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	IV	V	n.a.	U1	2024	2024			o. Nachweis	
Westliche Smaragdeidechse	*Lacerta bilineata*	IV	2	1	U1	2018	2006	X			
Mauereidechse	*Podarcis muralis*	IV	V	n.a.	FV	2025	2025			o. Nachweis	
Schlingnatter	*Coronella austriaca*	IV	3	4	U1	2025	2025			o. Nachweis	

Art	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang (2013)	Rote Liste BRD 2020	Rote Liste RLP 1990	EHZ BRD	TK25 [letztes Fundjahr]		Daten veraltet	Habitate im WR nicht geeignet	Vor-kommen	Prüf-protokoll
						6113	6213				
Würfelnatter	*Natrix tessellata*	IV	1	1	U1	2025	1872			o. Nachweis	
Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	IV	2	n.a.	U1	2025				o. Nachweis	
Kammmolch	*Triturus cristatus*	II, IV	3	3	U1	2006	2006	X			
Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	IV	2	4	U2	2018	2018	X			
Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	II, IV	2	3	U2	2018	2018	X			
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	IV	2	4	U2	2018	2006	X			
Wechselkröte	*Bufo viridis*	IV	2	3	U2	2018	2006	X			
Laubfrosch	*Hyla arborea*	IV	3	2	U1	1888		X			
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	IV	3	2	U1	2006		X			
Moorfrosch	*Rana arvalis*	IV	3	2	U1	1989		X			
Bachmuschel	*Unio crassus*	II, IV	1	[1]	U2	1999	o. D.	X			
Quendel-Ameisenbläuling	*Maculinea arion*	IV	3	2	U2	2005	1996	X			
Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	IV	*	2	XX	2019		X			

6 Maßnahmenkatalog aus artenschutzrechtlichen Aspekten

6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in den Prüfprotokollen erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für Vögel:

V1 = Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung: Die Durchführung der Baufeldfreimachung hat im Winterhalbjahr (01.10.-28./29.02.) zu erfolgen.

V1.1 = **Regelmäßige Bearbeitung des Baufeldes:** Ist eine Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich, können durch regelmäßige Bearbeitung der anfallenden Bereiche, die Flächen für Brutvögel unattraktiv gehalten werden. Bedingung hierfür ist, dass die erste Bearbeitung (Pflügen) noch außerhalb der Brutzeit, also vor dem 01.03. stattfindet und im Anschluss wöchentlich gepflügt und oder versiegelt/verdichtet (glattgewalzt) wird.

V2 = Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasfronten: Reflexionen an großen Glasfronten sollten durch aufgeklebte Strukturmuster, Fliegengitter oder Verwendung mattierter Glasscheiben (Milchglas) vermieden werden. Zusätzlich wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe solcher Glasfronten keine hohen Büsche oder Bäume anzupflanzen, da diese die Aufprallwahrscheinlichkeit erhöhen. UV-Markierungen oder aufgeklebte Greifvogelsilhouetten haben sich in der Praxis als nahezu wirkungslos erwiesen. Eine Anleitung zum vogelfreundlichen Bau findet sich u. a. im Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH 2012).

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für Fledermäuse:

V3 = Beschränkung der Nachtarbeiten: Während der Wochenstubenzeit (Mitte Mai bis Ende August) sollten die Arbeiten eine Stunde vor Sonnenuntergang beendet werden, um baubedingte Störungen zu minimieren. Sind Bauarbeiten nach Sonnenuntergang unvermeidlich, soll auf eine gezielte Ausleuchtung der Nutzflächen der Baustellen geachtet werden, damit umliegende Bereiche nicht durch Lichtimmissionen beeinträchtigt werden. Auch Störungen durch nächtliche unvermeidbare Materialanlieferungen sind durch langsames Fahren ohne Fernlicht zu minimieren.

V4 = Beleuchtung von Außenbereichen (siehe Exkurs auf der folgenden Seite)**:** Die Außenbereiche sollen mit geschlossenen, warmweiß getönten LED-Lampen mit einer Lichttemperatur von max. 2.700 K und einem Abstrahlwinkel von max. 70° zur Vertikalen beleuchtet werden.

V5 = Verzicht auf das Anstrahlen von Fassaden (siehe Exkurs auf der folgenden Seite)**:** Im Außenbereich des Hotels sollen helle Gebäudewände nicht angestrahlt werde, damit in der Umgebung lebende und jagende Fledermäuse nicht durch Lichtimmissionen gestört werden.

Diese Maßnahmen sind multifunktional auch zur Verminderung von Auswirkungen auf andere nachtaktive Arten (z. B. Eulen) geeignet.

Exkurs zu einem fledermausfreundlichen Beleuchtungskonzept:

Seit wenigen Jahren werden die Auswirkungen von künstlichem Licht auf Fledermäuse parallel in unterschiedlichen Ländern und Städten sowie ländlichen Regionen intensiver untersucht. Der aktuelle Wissenstand lässt folgende Schlüsse für ein fledermausfreundliches Konzept zu:

- *Im Vergleich zu herkömmlichen Quecksilberdampflampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen und Natriumdampf-Hochdrucklampen wirken LED-Lampen, insbesondere solche mit orange-rötlich-braunem oder rotem Farbspektrum (vergleichbar in der Farbe mit Natriumdampflampen), weniger attraktiv auf Insekten sowie weniger hemmend auf das Flugverhalten zumindest der bislang untersuchten, lichtmeidenden Arten (z. B. einige Myotis spec., EISENBEIS & EICK 2011, STONE et al. 2015, SPOELSTRA et al. 2017, ROWSE et al. 2018). Weiterhin lassen sich LED-Lampen leichter steuern, um z. B. in einem bestimmten nächtlichen Zeitfenster (z. B. von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr) in stark gedimmter Weise oder mit reduzierter Anzahl aktivierter Leuchtkörper pro Straßenzug betrieben zu werden. Eine weitere Möglichkeit ist der Betrieb solcher Lampen unter Verwendung eines Bewegungssensors, der z. B. auf Fahrzeuge reagiert. Beide Möglichkeiten werden z. B. in Großbritannien bereits eingesetzt. Dies ist natürlich nur dort möglich, wo nicht Schulen oder andere Einrichtungen angesiedelt sind, die zu einem sicheren Betrieb ein Mindestmaß an nächtlicher Beleuchtungsstärke in heller Lichtfarbe benötigen (VOIGT et al. 2018).*
- *Eine Vermeidung von Streulicht ist durch die Verwendung von stark nach unten gebündelten Lampentypen bzw. einseitig abgeschirmter Lampen möglich (VOIGT et al. 2018).*
- *Die Verwendung von Straßenlaternen mit vollständig geschlossenem Leuchtkörper bewirkt, dass keine Insekten einfliegen und zu Tode kommen. Mittelfristig könnte sonst eine Verarmung der Insektenfauna auch zur Verkleinerung des Nahrungsangebotes für Fledermäuse führen (KOLLIGS 2000).*
- *Ein ebenso wichtiger Punkt ist die Vermeidung heller, weitreichender künstlicher Lichtquellen, wie z. B. „Leuchtsäulen". Die Wirkung ortsfester Lichtquellen reicht umso weiter, je größer die Lichtpunkthöhe und je größer die Leuchtdichte bzw. die Lichtstärke in Richtung oberer Halbraum ist. Daher sollten Leuchten so niedrig wie möglich angebracht werden. Darüber hinaus sollten helle Gebäudewände im Übergang zu den Außenbereichen (sprich freie Landschaft) nicht intensiv angestrahlt werden.*

6.2 CEF- und FCS-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden zur Kompensation durchgeführt und sind als CEF- bzw. FCS-Maßnahmen wirksam, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu minimieren. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in den Prüfprotokollen erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

CEF-Maßnahmen für Vögel:

CEF 1= Schaffung von Ersatzhabitaten für die Grauammer durch Anlage/Optimierung einer Ackerbrache bzw. Entwicklung von Extensivgrünland: Der Verlust von Fortpflanzungsstätten der Grauammer ist mit mind. 1,5 ha/Revier auszugleichen. Für die Art sollen im Regelfall in ackergeprägten Gebieten vorrangig Maßnahmen im Acker, in grünlandgeprägten Gebieten vorrangig Maßnahmen im Grünland umgesetzt werden (LBM 2021). Die Flächen sollen außerdem möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen (vgl. SCHIEWELING et al. 2014: 78 in LBM 2021). Als geeignete Habitattypen kommen spät gemähtes oder extensiv beweidetes Grünland, strukturreiche Agrarflächen oder Brachland in Frage (vgl. SACHER & BAUSCHMANN 2011: 25 ff. in LBM 2021), die Singwarten wie z. B. Ackerstauden, Büsche,

(Einzel-) Bäume oder Pfähle aufweisen. In Anlehnung an LBM (2021) ist/sind die Fläche(n) folgendermaßen zu gestalten:

Anlage/Optimierung einer Ackerbrache: Nach dem Aufwuchs ist jedes Jahr im Wechsel eine Längshälfte der Fläche zu mulchen/mähen und die andere Hälfte umzubrechen und mit einer Blühmischung einzusäen, sodass immer ein Teil der Fläche Deckung, Singwarten und auch Nahrung bietet.

Entwicklung von Extensivgrünland: Die Fläche ist durch eine extensive Mahd zu pflegen und mit wenigen kleinen Sträuchern oder als Singwarte zu optimieren.

7 Konfliktanalyse

In der Artenschutzprüfung werden alle FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten behandelt, insbesondere diejenigen, deren Vorkommen im **Wirkraum** des Projektes nachgewiesen wurde oder zu erwarten ist. Arten, die nicht nachgewiesen wurden und deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, oder auch Allerweltsarten (Vögel) wurden im Kapitel 5 abgeschichtet und werden hier nicht betrachtet.

7.1 Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Hinsichtlich der Avifauna wurden die Ergebnisse aus der eigenen Erfassung von 2025 und einer Recherche zu Vorkommen und dem Durchzugsverhalten von relevanten Arten einbezogen. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist am geplanten Standort demnach wie nachfolgend beschrieben zu bewerten.

7.1.1 Brutvögel

Im Folgenden werden in einzelnen Formblättern die nach § 7 BNatSchG streng geschützten, nach Anhang I der VSRL geschützten sowie nach den Roten Listen für Deutschland und Rheinland-Pfalz gefährdeten Vogelarten behandelt.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
Schutzstatus: Europäische Vogelart gemäß Art. 1 EU-VSRL (2009), nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (2017) besonders geschützt **Gefährdungsstatus**: RL BRD: V; RL RLP: 3 **Erhaltungszustand RLP:** ungünstig bis schlecht
Artsteckbrief
Kurzbeschreibung Autökologie Die Rauchschwalbe wird als außerordentlicher Kulturfolger bezeichnet, sie baut ihre Nester vor allem in landwirtschaftlichen Regionen (besonders bäuerlich geprägte Ortschaften oder Einzelgehöfte) und dort fast ausschließlich an und in Stallungen oder Scheunen (DIETZEN et al. 2017; GEDEON et al. 2014; LIMBRUNNER et al. 2013). Die Rauchschwalbe brütet einzeln oder auch in Kolonien und sucht beim Zug vor allem Schilfröhrichte als Schlafplatz auf (BAUER et al. 2005; GEDEON et al. 2014). Häufig werden zwei Jahresbruten mit einem relativ hohen Bruterfolg durchgeführt, der Bruterfolg ist dabei vor allem durch ungünstige Witterungsverhältnisse gefährdet (DIETZEN et al. 2017). Die Rauchschwalbe gilt als Spätbrüter (Brutbeginn Erstbrut Ende April / Anfang Mai) (DIETZEN et al. 2017). Die Art ernährt sich von fliegenden Insekten, die häufig in der Nähe des Nestes erbeutet werden, wobei Gewässern als Nahrungshabitat ein besonderer Stellenwert zuzuschreiben ist (HÖLZINGER 1999; LIMBRUNNER et al. 2013). **Verbreitung in Rheinland-Pfalz** Auch in Rheinland-Pfalz besteht eine flächendeckende Verbreitung der Rauchschwalbe. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Oberrheintal, in der Westpfalz und im Westerwald. Hochlagen und Gebiete mit hohem Bewaldungsgrad werden eher gemieden. (DIETZEN et al. 2017) Die Rote Liste RLP stuft den kurzfristigen Trend als stark abnehmend ein (> 50 % Bestandsveränderung im Vergleich zum Bestand vor 27 Jahren), langfristig ist der Bestandstrend abnehmend (20-50 % im Vergleich

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

zum Bestand vor 100 Jahren). Deutschland obliegt eine besondere Verantwortung für diese Art, da der deutsche Bestandsanteil zwischen 4 und 7 % des europäischen Bestands beträgt. (SIMON et al. 2014)

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet konnten im Jahr 2025 fünf Brutplätze der Rauchschwalbe dokumentiert werden (siehe Ergebniskarte). Davon befand sich ein Brutplatz auf der Planfläche in einem Stallgebäude, drei Vorkommen lagen im Pufferbereich ebenfalls in einem Stall und ein weiteres Nest konnte leicht außerhalb der Pufferzone an einem Nebengebäude des Restaurants festgestellt werden.

Erhaltungszustand der lokalen Population:
Anhand der erhobenen Daten ergibt sich hier eine leicht überdurchschnittliche Siedlungsdichte. Diese ist durch die gute Lage der Neststandorte in unmittelbarer Nähe zum Jagdhabitat (Felder, Weiden) mit relativ gutem Nahrungsangebot (Insekten) zu begründen. Allerdings gibt es in der näheren Umgebung nur wenige weitere Brutmöglichkeiten.

Da die Art in Rheinland-Pfalz einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand aufweist (SIMON et al.2014) wäre hier vor dem Hintergrund der wenigen weiteren Nistmöglichkeiten aufgrund der leicht überdurchschnittlichen Siedlungsdichte und guten Habitate insgesamt von einem aktuell mäßigen bis guten Erhaltungszustand der lokalen Population zu sprechen.

Darlegung der Betroffenheit der Art

Mögliche Beeinträchtigung der Art durch den Eingriff

Der Neubau von Gebäuden kann prinzipiell hinsichtlich der Rauchschwalbe folgende Auswirkungen haben: Wenn im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der Anlage der Zuwegung alte Bestandsgebäude abgerissen werden, könnten Individuen der Art durch Tötung und/oder Brutplätze (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch den Verlust von Neststandorten betroffen sein. Zudem kann es zu Störungen (Vergrämung/Beunruhigung) in Form von Erschütterungen durch Maschinenlärm, erhöhten Fahrfrequenzen durch Baufahrzeuge oder Beeinträchtigungen durch starke Staubverwirbelungen im Bereich der Brutstätten und Nahrungshabitate kommen.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ Vermeidungsmaßnahmen
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Baubedingte Tötungen dieser Art können ausgeschlossen werden, da die Nester sich an Bestandsgebäuden befinden und diese durch die Bauarbeiten unberührt bleiben. Adulte Tiere bewegen sich die meiste Zeit in der Luft und sind ansonsten mobil, sodass sie vor den sich langsam bewegenden Baufahrzeugen wegfliegen können. Gerade flügge Junge unterliegen einem gewissen Risiko überfahren zu werden, da sie öfter auf dem Boden landen und noch unsicher im Fliegen sind. Da auf der Zuwegung (vorhandene geteerte Feldwege) jedoch schon eine gewisse Vorbelastung durch die Pkw der Anwohner und Gäste besteht, erhöht sich das Tötungsrisiko durch die Baufahrzeuge nicht signifikant.

Zu anlagebedingten Tötungen in Siedlungen kann es bei Vögeln z. B. durch den Anflug an Scheiben kommen. Eine signifikante anlagebedingte Zunahme des Tötungsrisikos ist für die Rauchschwalbe hier im Normalfall

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

nicht zu erwarten, da die Art als Kulturfolger ihre Neststandorte in der Regel in der Nähe von oder in menschlichen Siedlungen hat, also das Risiko des Anflugs an Scheiben bereits zum allgemeinen Lebensrisiko der Rauchschwalbe gehört.

Zur Vermeidung von Kollisionen wird dennoch empfohlen, Reflexionen an großen Glasfronten durch aufgeklebte Strukturmuster, Fliegengitter oder Verwendung mattierter Glasscheiben (Milchglas) zu vermeiden. Zusätzlich wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe solcher Glasfronten keine hohen Büsche oder Bäume anzupflanzen, da diese die Aufprallwahrscheinlichkeit erhöhen. UV-Markierungen oder aufgeklebte Greifvogelsilhouetten haben sich in der Praxis als nahezu wirkungslos erwiesen. Eine Anleitung zum vogelfreundlichen Bau findet sich u. a. im Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID, H. et al. 2012).

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Für die Rauchschwalbe als Kulturfolger ist durch den Betrieb eines weiteren Gebäudes nicht mit signifikant erhöhtem Risiko von betriebsbedingten Tötungen zu rechnen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Von Schädigungstatbeständen ist diese Art nicht betroffen, da sich die Nester an Bestandsgebäuden befinden und diese durch die Bauarbeiten und die Neubauten selbst unberührt bleiben.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Rauchschwalbe ist als ausgesprochener Kulturfolger, die Nähe zum Menschen, Bewegungen von Fahrzeugen, Licht, Lärm etc. gewöhnt. Desweiteren handelt es sich hier um Bestandsnester, welche von der reviertreuen Art nicht so schnell aufgegeben werden, und die Bewegungen der Baufahrzeuge finden nur temporär statt, sodass insgesamt keine signifikanten Störungen zu prognostizieren sind.

Somit kann ein Störungstatbestand für die lokale Population mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Es werden dennoch für die gefährdete Rauchschwalbe Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen an Glasfronten empfohlen, was auch anderen Vogelarten zugutekommt.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Schutzstatus: Europäische Vogelart gemäß Art. 1 EU-VSRL (2009), nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (2017) besonders geschützt

Gefährdungsstatus: RL BRD: 3; RL RLP: V

Erhaltungszustand RLP: ungünstig bis unzureichend

Artsteckbrief

Kurzbeschreibung Autökologie

Stare nisten in Baumhöhlen (z. B. Spechthöhlen), Gebäudenischen, Dachverschalungen oder auch in aufgehängten Nistkästen. Stare führen Brutehen, wobei sich die männlichen Stare auch mit mehreren Weibchen während der Brutsaison verpaaren. Zur Nahrungssuche laufen sie auf offenen Flächen meist in größeren Trupps umher und sammeln dabei vor allem Beeren, Insekten und sonstige Kleinstlebewesen. Außerhalb der Brutzeit sind Stare Teilzieher und treten meist in sehr großen bis riesigen Schwärmen auf (BAUER et al. 2005).

Der Star ist in Deutschland ein weit verbreiteter Brutvogel und flächendeckend zu finden. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft und den hohen Biozideinsatz sind seit den 1960er Jahren zum Teil starke Bestandsrückgänge zu verzeichnen. Zurzeit wird der Star auf der deutschen Roten Liste als gefährdet geführt (GRÜNEBERG et al. 2015).

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Star ist über ganz Rheinland-Pfalz gleichmäßig verbreitet. Lokal niedrigere Bestandsdichten sind nur im geschlossen bewaldeten Haardtgebirge und gehölzarmen Rheinhessen vorhanden. (DIETZEN et al. 2018)

Die Rote Liste RLP stuft den kurz- und langfristigen Trend als unverändert ein. Die Rückgänge sind auf die Flurbereinigung, Intensivierung der Landwirtschaft, Gebäudesanierungen und das reduzierte Brutplatzangebot zurückzuführen. Deutschland und somit auch RLP hat eine besondere Verantwortung für diese Art, da in Deutschland zwischen 4 und 7 % des europäischen Bestands leben. (DIETZEN et al. 2018; SIMON et al. 2014)

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet acht Brutvorkommen des Stars erfasst. Davon befanden sich drei auf der Planfläche in einem Stallgebäude, vier im Pufferbereich in Wohngebäuden des Bonnheimer Hofes, und eines etwas außerhalb des Puffers in einem Nebengebäude.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Die Siedlungsdichte im Untersuchungsgebiet ist als hoch zu bezeichnen, und die nahegelegenen Siedlungen mit umgebenden Äckern und Feldern bieten einen für die Art gut geeigneten Lebensraum. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher zusammenfassend als sehr gut eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Art

Mögliche Beeinträchtigung der Art durch den Eingriff

Der Bau von Gebäuden kann prinzipiell hinsichtlich des Stars folgende Auswirkungen haben: Wenn im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der Anlage der Zuwegung ältere Laubbäume mit Höhlen gefällt oder Bestandsgebäude entfernt werden, könnten Individuen der Art durch Tötung und/oder Brutplätze (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch den Verlust von Neststandorten betroffen sein. Durch starke Staubverwirbelungen könnte es zu Beeinträchtigungen im Bereich der Brutstätten und Nahrungshabitate kommen. Auch sind Störungen (Vergrämung/Beunruhigung) durch Erschütterungen, Maschinenlärm oder erhöhte Fahrfrequenzen durch Baufahrzeuge bei der Art möglich.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ Vermeidungsmaßnahmen

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Drei Reviermittelpunkte des Stars wurden unmittelbar an den Eingriffsbereich der Planung angrenzend festgestellt. Da die Nester sich an Bestandsgebäuden befinden, diese durch die Bauarbeiten unberührt bleiben und durch die Vorbelastung sich das Risiko von Kollisionen mit Fahrzeugen nicht signifikant erhöht, können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden.

Zu anlagebedingten Tötungen in Siedlungen kann es bei Vögeln z. B. durch den Anflug an Scheiben kommen. Eine signifikante anlagebedingte Zunahme des Tötungsrisikos ist für den Star hier im Normalfall nicht zu erwarten, da die Art als Kulturfolger ihre Neststandorte in der Regel in der Nähe von oder in menschlichen Siedlungen hat, also das Risiko des Anflugs an Scheiben bereits zum allgemeinen Lebensrisiko des Stars gehört.

Zur Vermeidung von Kollisionen wird dennoch empfohlen, Reflexionen an großen Glasfronten durch aufgeklebte Strukturmuster, Fliegengitter oder Verwendung mattierter Glasscheiben (Milchglas) zu vermeiden. Zusätzlich wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe solcher Glasfronten keine hohen Büsche oder Bäume anzupflanzen, da diese die Aufprallwahrscheinlichkeit erhöhen. UV-Markierungen oder aufgeklebte Greifvogelsilhouetten haben sich in der Praxis als nahezu wirkungslos erwiesen. Eine Anleitung zum vogelfreundlichen Bau findet sich u. a. im Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID, H. et al. 2012).

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Durch den Betrieb eines weiteren Gebäudes ist kein signifikant erhöhtes Risiko von betriebsbedingten Tötungen beim Kulturfolger Star zu erwarten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zur Durchführung der Planung werden keine vom Star besiedelten Gebäude entfernt, ein Schädigungstatbestand tritt daher nicht ein.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

Star (*Sturnus vulgaris*)

Die Störungen für den Star sind nur temporär, es liegen Vorbelastungen durch den landwirtschaftlichen und Besucher-Verkehr vor und die Art ist als Kulturfolger entsprechend Lärm und Bewegungen gewohnt. Somit ist nicht von signifikanten Störungen der Art durch das Bauvorhaben auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Es werden dennoch für den gefährdeten Star Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen an Glasfronten empfohlen, was auch anderen Vogelarten zugutekommt.

Haussperling *(Passer domesticus)*

Schutzstatus: Europäische Vogelart gemäß Art. 1 EU-VSRL (2009), nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (2017) besonders geschützt

Gefährdungsstatus: RL BRD: –; RL RLP: 3

Erhaltungszustand RLP: ungünstig bis schlecht

Artsteckbrief

Kurzbeschreibung Autökologie

Der Haussperling kommt in allen Formen menschlicher Siedlungen vor (Einzelgebäude, Aussiedlerhöfe, kleine Weiler, Dörfer und Städte), sowohl in Randlagen mit vielen Gärten und Grünflächen, als auch in dicht bebauten Stadtzentren oder Industriegebieten. Für eine Ansiedlung günstig sind Tierhaltungen (Geflügel, Pferde) und dörfliche Strukturen. In der Kulturlandschaft (Ackerbau, Grünland, Obst- und Weinbau) kommt die Art durch die Abhängigkeit vom Vorhandensein geeigneter Gebäude sehr unstet vor, in ausgedehnten Waldgebieten kann sie fehlen. Haussperlinge brüten in Höhlen verschiedenster Art, wie Mauerspalten, Hohlräume im Dachbereich, Lüftungsschächte, Rollladen- oder Nistkästen sowie Querrohre von Strommasten. Zur artspezifischen Siedlungsdichte können nur recht ungenaue Angaben gemacht werden, da die Art durch die oft kolonieweise Brut in und an Gebäuden akustisch bzw. quantitativ schwer zu erfassen ist. Die Siedlungsdichten reichen von 0,7-3,7 BP/10 ha in der Kulturlandschaft, über 0-21,4 BP/10 ha in Industriegebieten, 11,5-19,9 BP/10 ha in Stadtzentren und 1,9-33,7 BP/10 ha in der Gartenstadt bis zu 3,1-43,7 BP/10 ha im dörflichen Siedlungsraum (DIETZEN et al. 2017).

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Auf der rheinlandpfälzischen Roten Liste gilt der Haussperling mittlerweile als gefährdet (Kat. 3), mittel- und langfristig wird von Bestandsrückgängen von über 50 % ausgegangen (SIMON et al. 2014). Ursachen liegen zum einen im zunehmenden Nahrungsmangel durch die „Sauberkeit“ der Siedlungsräume und Gartenanlagen, den Rückgang der Kleintierhaltung und den Rückzug der Landwirtschaft mit Pferdehaltung aus den Dörfern (BAUER & BERTHOLD 1997) bzw. durch Intensivierungen in der Landwirtschaft („saubere“ Dreschmethoden, sofortiger Umbruch von Stoppelfeldern, Pestizidausbringung) und naturfern gestaltete, artenarme Gärten (DIETZEN et al. 2017). Zum anderen im Fehlen von Nistmöglichkeiten in oder an sanierten Gebäuden und Neubauten mit ihren „versiegelten“ Fassaden und Dächern (NABU e.V.).

Bestandsdarstellung

Haussperling *(Passer domesticus)*

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet konnten sieben Brutreviere des Haussperlings erfasst werden. Eines befand sich auf der Planfläche in einem Stallgebäude, die übrigen im Pufferbereich, wovon eines in einem Stall und fünf in den Gebäuden des Restaurants erfasst wurden.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Durch die gute Lage der Neststandorte in unmittelbarer Nähe zu verschiedenen Nahrungshabitaten (Felder, Streuobstwiese, Siedlung usw.) mit relativ gutem Nahrungsangebot (Geflügelfutter, Insekten, Siedlungsabfälle) konnten viele Reviere erfasst werden.

Da die Art in Rheinland-Pfalz einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand aufweist (SIMON et al.2014) ist der Erhaltungszustand der lokalen Population aufgrund der hohen Siedlungsdichte bei gleichzeitig guten Habitaten als sehr gut zu bezeichnen.

Darlegung der Betroffenheit der Art

Mögliche Beeinträchtigung der Art durch den Eingriff

Der Neubau von Gebäuden kann prinzipiell hinsichtlich des Haussperlings folgende Auswirkungen haben: Wenn im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der Anlage der Zuwegung alte Bestandsgebäude abgerissen werden, könnten Individuen der Art durch Tötung und/oder Brutplätze (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch den Verlust von Neststandorten betroffen sein. Durch starke Staubverwirbelungen könnte es zu Beeinträchtigungen im Bereich der Brutstätten und Nahrungshabitate kommen. Störungen (Vergrämung/Beunruhigung) durch Erschütterungen, Maschinenlärm oder erhöhte Fahrfrequenzen durch Baufahrzeuge sind bei der störungsunempfindlichen Art nicht zu erwarten.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ Vermeidungsmaßnahmen

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Baubedingte Tötungen dieser Art können ausgeschlossen werden, da die Nester sich an Bestandsgebäuden befinden und diese durch die Bauarbeiten unberührt bleiben. Adulte Tiere sitzen oft auf Hausdächern oder im Gebüsch und sind ansonsten mobil, sodass sie vor den sich langsam bewegenden Baufahrzeugen wegfliegen können. Eben flügge Junge unterliegen einem gewissen Risiko überfahren zu werden, da sie öfter auf dem Boden landen und noch unsicher im Fliegen sind. Da auf der Zuwegung (vorhandene geteere Feldwege) jedoch schon eine gewisse Vorbelastung durch die Pkw der Anwohner und Gäste besteht, erhöht sich das Tötungsrisiko nicht signifikant.

Zu anlagebedingten Tötungen in Siedlungen kann es bei Vögeln z. B. durch den Anflug an Scheiben kommen. Eine signifikante Zunahme dieses Tötungsrisikos ist für den Haussperling normalerweise nicht zu prognostizieren, da die Art als Kulturfolger zu einem gewissen Grad an Gebäude gewöhnt ist und hier bereits eine Vorbelastung (Bestandsgebäude) besteht.

Zur Vermeidung von Kollisionen wird dennoch empfohlen, Reflexionen an großen Glasfronten durch aufgeklebte Strukturmuster, Fliegengitter oder Verwendung mattierter Glasscheiben (Milchglas) zu vermeiden.

Haussperling *(Passer domesticus)*

Zusätzlich wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe solcher Glasfronten keine hohen Büsche oder Bäume anzupflanzen, da diese die Aufprallwahrscheinlichkeit erhöhen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Eine signifikante Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos kann bei der als Kulturfolger geltenden Art ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Von Schädigungstatbeständen ist diese Art nicht betroffen, da sich die Nester an Bestandsgebäuden befinden und diese durch die Bauarbeiten und die Neubauten selbst unberührt bleiben.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch Bautätigkeiten sind für den sehr anpassungsfähigen Haussperling zu vernachlässigen. Die Art verfügt über eine erhöhte Stress- und Lärmtoleranz und ist typischer Brutvogel urbaner Lebensräume.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Für den gefährdeten Haussperling werden dennoch Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen an Glasfronten empfohlen, was auch anderen Vogelarten zugutekommt.

Grauammer (*Miliaria calandra*)

Schutzstatus: Europäische Vogelart gemäß Art. 1 EU-VSRL (2009), nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (2017) streng geschützt

Gefährdungsstatus: RL BRD: V; RL RLP: 2

Erhaltungszustand RLP: ungünstig bis schlecht

Artsteckbrief

Kurzbeschreibung Autökologie

Als Brutvogel ist die Grauammer in weiten offenen Landschaften, vor allem in Ackerbaugebieten, auf Streu- und Riedwiesen, Heiden und Trockenrasen, in Bergbaufolgelandschaften, Steinbrüchen und Dorfrandlagen anzutreffen. Von Bedeutung sind exponierte Singwarten und eine am Neststandort Deckung bietende Vegetation in Kombination mit niedrig und lückenhaft bewachsenen Bereichen zur Nahrungssuche. In Ackerbaugebieten bevorzugt die Grauammer selbstbegrünte Brachen und extensiv bis mäßig intensiv bewirtschaftete Bereiche (GEDEON et al. 2014). Bei der Grauammer handelt es sich um einen Bodenbrüter, deren Nest in krautiger Vegetation versteckt meist direkt am Boden in kleinen Vertiefungen, aber auch bis zu einem Meter über dem Boden angelegt wird (SÜDBECK et al. 2005).

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Vor dem Bestandsrückgang war die Art in den Agrarlandschaften von RLP weit verbreitet. Die Verbreitungsgebiete beschränken sich heutzutage auf das Nördliche Oberrheintiefland und Saar-Nahe-Bergland im Unteren Nahe-Bereich. (DIETZEN et al. 2017)

Die Rote Liste RLP stuft den kurzfristigen und langfristigen Trend als abnehmend ein (20-50 % Bestandsveränderung im Vergleich zum Bestand vor 27 bzw. 100 Jahren). Die Grauammer ist eine Verantwortungsart in Rheinland-Pfalz, da der Bestandsanteil mehr als 10 % des deutschen Bestands beträgt (SIMON et al. 2014).

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

An der Nordgrenze der Planfläche wurde ein Revier der Grauammer innerhalb der Baugrenze erfasst.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Die Umgebung besteht überwiegend aus landwirtschaftlichen Flächen, Grünland, kleinen Gehölzen bzw. Baumreihen und Siedlungen. Weitere von den Strukturen her für die Grauammer geeignete Habitate (Offenland mit Singwarten) sind im Umfeld vorhanden, jedoch meistens zu intensiv bewirtschaftet und daher für die Grauammer oft nicht nutzbar. Der Erhaltungszustand der lokalen Grauammer-Population wird somit als schlecht eingestuft. Die Lokalpopulation gehört zum Verbreitungszentrum in Rheinland-Pfalz (DIETZEN et al. 2017; GEDEON et al. 2014).

Darlegung der Betroffenheit der Art

Mögliche Beeinträchtigung der Art durch den Eingriff

Der Bau von Gebäuden kann prinzipiell hinsichtlich der Grauammer folgende Auswirkungen haben: Wenn im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der Anlage der Zuwegung Bäume oder Sträucher gerodet oder krautige Flächen gemäht werden, könnten Individuen der Art durch Tötung und/oder Brutplätze (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch den Verlust von Neststandorten betroffen sein. Durch starke Staubverwirbelungen könnte es zu Beeinträchtigungen im Bereich der Brutstätten und Nahrungshabitate kommen. Auch sind Störungen (Vergrämung/Beunruhigung) durch Erschütterungen, Maschinenlärm oder erhöhte Fahrfrequenzen durch Baufahrzeuge möglich.

Grauammer (*Miliaria calandra*)

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

V1.1: Regelmäßige Bearbeitung des Baufeldes

V2: Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasfronten

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen

A1: Schaffung von Ersatzhabitaten für die Grauammer durch Anlage/Optimierung einer Ackerbrache bzw. Entwicklung von Extensivgrünland

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Das erfasste Revier der Grauammer liegt innerhalb der Baugrenze. Mit den Vermeidungsmaßnahmen **V1** (Bauzeitenregelung) und **V1.1** (regelmäßige Bearbeitung des Baufeldes) können baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden.

Zu anlagebedingten Tötungen in Siedlungen kann es bei Vögeln z. B. durch den Anflug an Scheiben kommen. Für die Grauammer ist eine anlagebedingte Zunahme des Tötungsrisikos zu prognostizieren, da die Offenlandart ihre Neststandorte in der Regel nicht in unmittelbarer Nähe von oder in menschlichen Siedlungen hat, also das Risiko des Anflugs an Scheiben oder der Kollision mit Fahrzeugen nicht zum allgemeinen Lebensrisiko der Grauammer gehört.

Zur Vermeidung von Kollisionen ist daher die Maßnahme **V2** durchzuführen: Reflexionen an großen Glasfronten sollen durch aufgeklebte Strukturmuster, Fliegengitter oder Verwendung mattierter Glasscheiben (Milchglas) vermieden werden. Außerdem sollen in unmittelbarer Nähe solcher Glasfronten keine hohen Büsche oder Bäume angepflanzt werden, da diese die Aufprallwahrscheinlichkeit erhöhen. UV-Markierungen oder aufgeklebte Greifvogelsilhouetten haben sich in der Praxis als nahezu wirkungslos erwiesen. Eine Anleitung zum vogelfreundlichen Bau findet sich u. a. im Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID, H. et al. 2012).

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Tötung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Eine Tötung von Grauammern durch Fahrzeuge der Hotelgäste ist nicht zu prognostizieren, da die Tiere landwirtschaftliche Maschinen durch die regelmäßigen Feldarbeiten gewohnt sind und bei Annäherung eines Fahrzeuges rechtzeitig flüchten. Desweiteren wird die beplante Fläche nach Bau des Hotels für die Art als Bruthabitat unbrauchbar und kommt allenfalls noch als suboptimales Nahrungshabitat in Frage. Daher sind auch keine betriebsbedingten Tötungen dieser Art zu erwarten.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zur Durchführung des Vorhabens werden die von der Grauammer besiedelten Wiesenflächen überbaut. Somit tritt ein Schädigungstatbestand ein. Zur Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen

Grauammer (*Miliaria calandra*)
Fortpflanzungsstätte ist daher die Schaffung von Ersatzhabitaten durch die Ausgleichsmaßnahme **A1** erforderlich.
Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen Die Bauarbeiten verursachen nur temporäre Störungen der Grauammer, die zudem schon Störungen durch den landwirtschaftlichen und den Besucher-Verkehr des Restaurants gewohnt ist. Die Grauammer gilt außerdem allgemein als wenig störungsempfindlich. Eventuell auftretende Störungen durch das Bauvorhaben führen daher nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) **V1, V1.1, V2 und A1**

7.2 Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.2.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Die Abschichtung aller prüfrelevanten Arten erfolgte im Kapitel 5. Nachfolgend werden daher nur noch die potenziell betroffenen prüfrelevanten Arten betrachtet.

7.2.1.1 Säugetiere

Gemäß der hinreichenden Datenrecherche können belastbare artenschutzrechtliche Aussagen zu den relevanten Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie getroffen werden. Die nachfolgend aufgeführten prüfrelevanten Säugetierarten sind nachgewiesen worden oder kommen sehr wahrscheinlich innerhalb des Planungsraumes vor. Weiterhin werden diese Arten durch den jeweils artspezifischen Wirkraum des Vorhabens tangiert, sie zeigen eine Empfindlichkeit gegenüber vorhabensspezifischen bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Wirkfaktoren und sind somit betroffen.

Fledermäuse *(Microchiroptera)*
Schutzstatus: alle Arten FFH-Anhang IV (Bechsteinfledermaus und Mausohr zusätzl. Anhang II), alle Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14a BNatSchG (2017) streng geschützt **Gefährdungsstatus:** RL BRD: 1 (Graues Langohr), 2 (Bechsteinfledermaus), 3 (Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr), V (Abendsegler), D (Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus), – (Brandt-, Wasser-, Bart-, Fransen-, Mücken-, Rauhaut-, Zwergfledermaus, Mausohr), RL RLP: veraltet
Artsteckbrief
Kurzbeschreibung Autökologie Da Fledermäuse unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Art bei Gebäude-Planungen vor allem durch eventuelle Rodungen und die Bauarbeiten selbst betroffen sind, und das Vorhandensein von Fledermäusen in der Umgebung der Planung allgemein anzunehmen ist, wurden hier keine Artkartierungen durchgeführt. Daher soll an dieser Stelle lediglich kurz auf die Quartierpräferenzen der auf den TK25 recherchierten Arten (veraltete Daten!) eingegangen werden, da diese ausschlaggebend für die Beurteilung von Schädigungs- oder Störungstatbeständen hinsichtlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind. Als reine oder überwiegende Gebäudebewohner sind die Arten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Mausohr (*Myotis myotis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) zu bezeichnen. Arten, die (fast) ausschließlich Baumquartiere beziehen, sind Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*). Bei den Arten Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) gibt es keine eindeutigen Präferenzen. **Verbreitung in Rheinland-Pfalz** In Rheinland-Pfalz gelten die Zweifarb- und die Mückenfledermaus als Arten mit zerstreutem Vorkommen. Als verbreitete Arten werden die Bart-, die Fransen-, die Bechstein-, die Rauhaut-, die Brandt-, die Breitflügelfledermaus, der Kleinabendsegler und das Graue Langohr, genannt. Zu den häufigen Arten zählen

Fledermäuse *(Microchiroptera)*

die Wasserfledermaus, der Große Abendsegler und das Braune Langohr, während das Große Mausohr und die Zwergfledermaus als Allerweltsarten zu bezeichnen sind (NABU RHEINLAND-PFALZ (2017), BFN (2019).

Über die Bestände der Fledermausarten in Rheinland-Pfalz gibt es nur veraltete Angaben, weshalb auf diesbezügliche Aussagen an dieser Stelle verzichtet wird.

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Auf den MTB 6113 und 6213 konnten fünfzehn verschiedene Fledermausarten recherchiert werden. Es handelt sich dabei um leicht veraltete Daten, die lediglich zur Eingrenzung des Artenspektrums herangezogen wurden. Eine weitere Art, die Große Hufeisennase, wurde vorweg abgeschichtet, weil der letzte Fund stark veraltet war.

Da ihre Wochenstuben und zum größten Teil auch Einzelquartiere im Siedlungsbereich liegen, könnten sich Quartiere der Breitflügel-, der Zwerg-, der Zweifarbfledermaus, des Mausohrs und des Grauen Langohrs in den Stall- oder in den Restaurant-Gebäuden und Jagdhabitate dieser Arten auf der Planfläche befinden. Die folgenden Arten können in oder an den Allee- und Park-Bäumen mit Spalten, (Specht-)Löchern, Stammrissen, abstehender Rinde etc. oder potenziell auch in den Gebäuden Quartiere haben: Brandt-, Bart-, Mückenfledermaus, Abendsegler und Braunes Langohr. Bechstein-, Fransen-, Wasserfledermaus und Kleinabendsegler sind aufgrund ihrer Habitatpräferenzen nur als Nahrungsgäste zu erwarten. Die Rauhautfledermaus gilt in Rheinland-Pfalz eher als Durchzügler.

Die Bechsteinfledermaus und das Mausohr sind für das 2,9 km entfernte FFH-Gebiet DE-6212-303 „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach genannt.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V3: Beschränkung der Nachtarbeiten

V4: Beleuchtung von Außenbereichen

V5: Verzicht auf das Anstrahlen von Fassaden

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es sind keine anlagebedingten Tötungstatbestände zu erwarten, da eine Vorbelastung besteht (Bestandsgebäude) und das Risiko von Kollisionen sich somit nicht signifikant erhöht. Baubedingte Tötungen sind bei den Gebäudequartiere bewohnenden Arten von vorneherein ausgeschlossen, da die Bestandsgebäude erhalten werden. Auch die baumbewohnenden Arten sind hier nicht betroffen, da keine Rodungen geplant sind.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Fledermäuse *(Microchiroptera)*
☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Es besteht durch den laufenden Betrieb des Restaurants bzw. der Event-Location bereits eine Vorbelastung hinsichtlich des Autoverkehrs. Die Fahrzeugbewegungen durch ankommende oder abfahrende Hotelgäste finden überwiegend tagsüber in geringem Tempo statt und werden sich in ihrer Anzahl nicht in relevantem Maße erhöhen. Das Risiko für betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen mit Fahrzeugen ist daher als gering zu betrachten.
Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind weder bei den Gebäudequartiere bewohnenden noch bei den baumbewohnenden Arten betroffen da die Bestandsgebäude erhalten werden und keine Rodungen geplant sind.
Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG: **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nächtliche Bauarbeiten, die Baustellenbeleuchtung und die spätere Hotel- oder Straßenbeleuchtung können zu Störungen durch Lärm bzw. Lichtimmissionen bei Fledermäusen führen. Bei Umsetzung von **V3, V4** und **V5** sind jedoch keine Störungstatbestände zu erwarten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) **V3, V4 und V5**

7.2.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Alle prüfrelevanten Pflanzenarten wurden im Kapitel 5 abgeschichtet. Daher sind am zu betrachtenden Planungsstandort keine potenziell betroffenen prüfrelevanten Arten zu betrachten.

8 Zusammenfassung im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen

Nachfolgend erfolgt zusammenfassend eine Aufstellung der durch das Vorhaben betroffenen Arten aus Kap. 7. Gleichzeitig werden erforderliche Maßnahmen aus Kap. 6 aufgezeigt, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (hier u. a. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) zu vermeiden, sodass der Eingriff unter die Erheblichkeitsschwelle fällt.

8.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Nach ausführlicher Prüfung ergeben sich insgesamt für die Arten Rauchschwalbe, Star und Haussperling keine Tötungs-, Störungs- oder Zerstörungstatbestände, da das Hotelgebäude außerhalb der Bruthabitate dieser Arten errichtet wird, eine Vorbelastung durch Bestandsgebäude und Besucherverkehr besteht, keine Rodungen vorgenommen werden und Störungen nur temporär während der Bauarbeiten auftreten. Insofern sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Es werden dennoch für diese gefährdeten Arten Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen an Glasfronten empfohlen, was auch anderen Vogelarten zugutekommt.

Für die Grauammer können durch die Maßnahmen **V1** (Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung), **V1.1** (Regelmäßige Bearbeitung des Baufeldes) und **V2** (Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasfronten) Tötungstatbestände verhindert werden. Da durch die Bebauuung der Fläche mit dem Hotelgebäude das Bruthabitat des Grauammerpaares zerstört wird, ist im Rahmen der Eingriffsregelung durch die Ausgleichsmaßnahme **A1** (Schaffung von Ersatzhabitaten für die Grauammer durch Anlage/Optimierung einer Ackerbrache bzw. Entwicklung von Extensivgrünland), der Wegfall des Revieres im Zusammenhang mit der Planung zu kompensieren. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte wird auf diese Weise im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.

Auch für andere Brutvogelarten können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, da sich unter Einhaltung der Vorgabe zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (**V 1**) keine Hinweise auf bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Tötungen, Störungen und Zerstörungen im Sinne des Artenschutzrechts ergeben. Gegebenenfalls (sollte die Einhaltung der Bauzeitenregelung über den 01.03. hinaus nicht möglich sein) ist die Maßnahme **V 1.1** durchzuführen, sodass die Flächen durch regelmäßige Bearbeitung (Pflügen und/oder Glattwalzen) für Brutvögel unattraktiv gehalten werden.

8.2 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

8.2.1 Säugetiere

Für Fledermäuse können Tötungstatbestände im Zusammenhang mit der PV-Planung ausgeschlossen werden, da Kollisionen irrelevant sind, die Quartiere der Gebäude bewohnenden Arten nicht im Wirkraum der Planung liegen und keine Rodungen vorgenommen werden, sodass auch die baumbewohnenden Arten hier nicht betroffen sind. Auch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und

Ruhestätten ist nicht zu prognostizieren, da diese in ausreichender Entfernung liegen (Gebäudequartiere) bzw. keine Rodungen vorgenommen werden (Baumquartiere). Durch die Maßnahme **V3** (Beschränkung der Nachtarbeiten), **V4** (Beleuchtung von Außenbereichen) und **V5** (Verzicht auf das Anstrahlen von Fassaden) können außerdem nächtliche Störungen von im Pufferbereich vorkommenden Fledermäusen vermieden werden.

9 Fazit

Das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL, Rümmelsheim) hat im Rahmen der Planung der Erweiterung des Bonnheimer Hofes (Kreis Bad Kreuznach) eine umfassende faunistische Untersuchung der Artengruppe der Vögel und eine beiläufige Erfassung der Reptilien durchgeführt. Die Datenerhebung erfolgte im Jahr 2025. Für die vollumfängliche artenschutzrechtliche Abarbeitung wurden zudem weitere Quellen einbezogen.

Nach umfangreicher Prüfung ist eine Verträglichkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlichen Aspekten gegeben, wenn die genannten Maßnahmen umgesetzt werden. Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist für die vorliegende Planung auf dem Bonnheimer Hof unter Berücksichtigung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Belange nicht erforderlich.

10 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) . Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Leitfäden, Arbeitspapiere und Mustertexte

BFN (2019): Nationaler FFH-Bericht 2019: Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN Artengruppe Fledermäuse. Stand: Dezember 2019. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.

LBM (Hrsg.) (2020): Leitfaden Artenschutz. Fachbeitrag Artenschutz (Mustertexte) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz. Landesmobilität Rheinland-Pfalz. Bearbeiter Froehlich & Sporbeck GmbH & Co. KG (Koblenz).

Internetquellen

ARBEITSGRUPPE SCHMETTERLINGE DEUTSCHLANDS (2016): Schmetterlinge Deutschlands, Online-Portal. Abgerufen am 27.10.2025, von https://www.schmetterlinge-d.de/Lepi/EvidenceMap.aspx

BALZER, S. (Red.): Internethandbuch des Bundesamts für Naturschutz zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV Säugetiere. Abgerufen am 10.12.2020, von https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/feldhamster-cricetus-cricetus.html, www.bfn.de

BENISCH, C. (2007-2021): Kerbtier.de – Käferfauna Deutschlands. Abgerufen am 24.09.2025, von https://www.kerbtier.de/cgi-bin/deFundort.cgi

BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region. Abgerufen am 22.01.2025, von https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019

BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (BUND) e.V. (o. D.): Wildkatzenvorkommen und Wildkatzenkorridore. Abgerufen am 17.09.2025, von https://www.wildkatzenwegeplan.de/

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE (DGHT) e.V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU-Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018). Abgerufen am 23. und 24.09.2025, von http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php

GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE RHEINLAND-PFALZ (GNOR) e.V. (2025): Verbreitung Biber Rheinland-Pfalz, Stand März 2025. Abgerufen am 17.09.2025, von https://www.biber-rlp.de/ruckkehr/verbreitungskarte/

LFU (o. D.): LANIS. GIS-Datenpool. Abgerufen am 24.09., am 27.10. und am 03.11..2025, von https://geodaten.naturschutz.rlp.de/ kartendienste_naturschutz/index.php

LFU (o. D.): Artdatenportal des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz. GIS-Datenpool. Abgerufen am 17., 23. und 24.09., am 27.10. und am 03.11..2025, von https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?lang=de

LFU (o. D.): Standarddatenbögen der FFH-Gebiete DE-6113-301 „Untere Nahe“ und DE-6212-303 „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ bzw. der VSG DE-6210-401 "Nahetal" und DE-6014-403 "Ober-Hilbersheimer Plateau". Abgerufen am 16.09.2025, von https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ index.php

NABU RHEINLAND-PFALZ (2017): Bericht zur Verbreitung der Rheinland-Pfälzischen Fledermäuse im Rahmen des FFH-Monitorings 2016., Mainz, 31.08.2017. Verbreitungskarten der Fledermäuse in Rheinland-Pfalz Datensammlung 1992 - 2016, NABU-RLP). Abgerufen am 17.09. und 23.09.2025, von https://lfu.rlp.de/natur/artenschutz/artenschutzprojekte-konzepte-und-hilfsprogramme/ artenschutzprojekte/saeugetiere/fledermaeuse

POLLICHIA – VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (o. D.): Artenanalyse Rheinland-Pfalz, Online-Portal. Abgerufen am 17., 23. und 24.09., am 27.10. und am 03.11..2025, von https://artenanalyse.net/ artenanalyse/

STIFTUNG NATUR UND UMWELT RHEINLAND-PFALZ (o. D.): ArtenInfo auf dem ArtenFinder-Service-Portal Rheinland-Pfalz. am 23. und 24.09., am 27.10. und am 03.11..2025, von http://arteninfo.net/elearning.html)

Sonstige Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F.W. HENNING, G. TÖFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014;

ALTRINGHAM, J. (2003): British Bats. Collins New Naturalist series No. 93, Harper Collins, London.

ANDREWS, H. L. (2013): Bat Tree Habitat Key. AEcol, Bridgwater.

ARLETTAZ, R. (1995): Ecology of the sibling mouse-eared bats (Myotis myotis and Myotis blythii): zoogeography, niche, competition and foreaging. Horus Publishers Martigny.

BACH, L., C. MEYER-CORDES, & P. BOYE (2005): Wanderkorridore für Fledermäuse.*In:* BfN, Hrsg. Lebensraumkorridore für Mensch und Natur- Teil I- Initiativskizze. Naturschutz und Biologische Vielfalt, 17:59-69.

BNATSCHG (2009/2017): Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, 06.08.2009, Bonn), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER, Hrsg. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BECK, A. (1991): Nahrungsuntersuchungen bei der Fransenfledermaus, Myotis nattereri (Kuhl, 1818). Myotis 29:67-70.

BOYE, P., M. DIETZ, & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.

DAVIDSON-WATTS, I., S. WALLS, & G. JONES (2006): Differential habitat selection by *Pipistrellus pipistrellus* and *Pipistrellus pygmaeus* identifies distinct conservation needs for cryptic species of echolocating bats. Biological Conservation 133:118-127.

DEJONG, J. & I. AHLEN (1991): Factors affecting the distribution pattern of bats in Uppland, Central Sweden. Holarctic Ecology 14:92-96.

DIETZ, M. & BOYE, P. (2004): Myotis daubentonii (Kuhl, 1817). – In: PETERSEN B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 489-495.

DIETZ, C., O. VON HELVERSEN, & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos, Stuttgart.

DIETZEN C., T. DOLICH, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 1 und 2. GNOR Eigenverlag. Landau.

DIETZEN C., T. DOLICH, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3. GNOR Eigenverlag. Landau.

DIETZEN C., T. DOLICH, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4.2. GNOR Eigenverlag. Landau.

ENCARNACAO, J. A. (2005): Phänologie und Lebenszyklusstrategie männlicher Wasserfledermäuse (*Myotis daubentonii*, Chiroptera: Vespertilionidae). Justus-Liebig Universität Gießen.

FENA (2013): Artgutachten 2011. Bundesstichprobenmonitoring 2011 von Fledermausarten (Chiroptera) in Hessen. - Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*). Hessen -Forst FENA (Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz), Institut für Tierökologie und Naturbildung (ITN), Simon & Widding GbR, Gießen.

GEDEON, K., SUDFELDT C., GRÜNEBERG C. & MITSCHKE A. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Herausgeber Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GNOR (2023): Vogelmonitoring-Bericht 2022 für Rheinland-Pfalz. Vogelmonitoring in Rheinland-Pfalz – Projektübersicht-Ergebnisse, Heft 4

GRIMM, F., H. KÖNIG, G. PFALZER, & C. WEBER (2012): Winternachweise von Fledermäusen in der Pfalz (Winter 2006/07 bis 2010/11) - Bundesrepublik Deutschland, Rheinland-Pfalz. Nyctalus (N.F.) 17:17-29.

GÜTTINGER, R. & W. D. BURKHARD (2011): Bechsteinfledermäuse würden mehr Eichen pflanzen. Jagdverhalten und Jagdhabitate von *Myotis bechsteinii* in einer stark fragmentierten Kulturlandschaft.*In:* M. Dietz, Hrsg. Populationsökologie und Habitatansprüche der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). Beiträge der Fachtagung in der Trinkkuranlage Bad Nauheim. 25.-26. Februar 2011., Bad Nauheim.

HARBUSCH, C., E. ENGEL, & J. B. PIR (2002): Untersuchungen zur Jagdhabitatwahl des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri* Kuhl, 1817) im Saarland. S. 163-175. *In:* A. Meschede, K.-G. Heller, & P. Boye, Hrsg. Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermaus-schutz. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.

HÄUSSLER, U. (2003a): Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus* (Kuhl, 1817). S. 406-421. *In:* M. Braun & F. Dieterlen, Hrsg. Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil: Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer.

HÄUSSLER, U. (2003b): Große Bartfledermaus *Myotis brandtii* (Eversmann, 1845). S. 422-439. *In:* M. Braun & F. Dieterlen, Hrsg. Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil: Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer.

HEPTNER, V. G. & SLUDSKIJ, A. A. (1980): Die Säugetiere der Sowjetunion Band III: Raubtiere (Feloidea). Jena: Gustav Fischer Verlag

KIEFER, A., A. HANNAPPEL, G. SIEBERT, M. WEISHAAR, K. KUGELSCHAFTER, & M. VEITH (2015): Die Bechsteinfledermaus - ein Langschläfer? Tagungsbeitrag der 12. Fachtagung der BAG Fledermausschutz und Forschung im NABU vom 20.-22. März 2015.

KÖNIG, H. & H. WISSING (2007): Die Fledermäuse der Pfalz. – Ergebnisse einer 30jährigen Erfassung. Beiheft 35 der Schriftenreihe "Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz". Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. v. (GNOR), Landau.

KRONWITTER, F. (1988): Population structure, habitat use and activity patterns of the Noctule bat, *Nyctalus noctula* Schreber, 1774 (Chiroptera: Vespertilionidae) revealed by radio-tracking. Myotis 26:23-85.

LANDESBETRIEB FÜR MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LMB) (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB FÜR MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LMB) (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen – Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz.1.130 S. Koblenz

LUWG (Hrsg., 2015): Rote Listen von Rheinland-Pfalz. Gesamtverzeichnis. 3. Erw. Zusammenstellung, Jan. 2015. 195 S.. Stand Rote Liste Säugetiere = Broschüre „Wirbeltiere“ 1990. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland Pfalz. Mainz.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., R. HUTTERER & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand 2020, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2020: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 170 (2), Bonn - Bad Godesberg.

MESCHEDE, A., K.-G. HELLER, & P. BOYE (2002): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern - Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

MITCHELL-JONES, A. J. (1999): The atlas of European mammals. T & AD Poyser, London.

MITCHELL-JONES, A.J.; AMORI, G.; BOGDANOWICZ, W.; KRYSTUFEK, B.; REIJNDERS, P.J.H.; SPITZENBERGER, F.; STUBBE, M.; THISSEN, J.B.M.; VOHRALIK, V. und ZIMA, J. (1999): Atlas of European Mammels. Academic Press. London. 496S.

NICHOLLS, B. & P. A. RACEY (2006): Habitat selection as a mechanism of resource partitioning in two cryptic bat species *Pipistrellus pipistrellus* and *Pipistrellus pygmaeus*. Ecography 29 (5):697-708.

NIETHAMMER, J. & F. KRAPP (2001): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4/I: Fledertiere I. Chiroptera I: Rhinolophidae, Molossidae, Vespertilionidae 1. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

NIETHAMMER, J. & F. KRAPP (2004): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4/II: Fledertiere II. Teil II: Chiroptera II: Vespertilionidae 2, Molossidae, Nycteridae. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER, & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J., WALTER, R. (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konvertierungsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Lärm und Landschaft. Schr. R. Angewandte Landschaftsökologie 44: 125-151.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., SmitViergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

RYDELL, J (1992): Exploitation of insects around streetlamps by bats in Sweden. Functional Ecology 6: 744-750.

SATTLER, T., F. BONTADINA, A. H. HIRZEL, & R. ARLETTAZ (2007): Ecological niche modelling of two cryptic bat species calls for a reassessment of their conservation status. Journal of Applied Ecology 44:1188-1199.

SCHAUB, A., J. OSTWALD, & B. M. SIEMERS (2008): Foraging bats avoid noise. The Journal of Experimental Biology 211:3174-3180.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas: Kennen, bestimmen, schützen. Kosmos, Stuttgart.

SCHORCHT, W. (2002): Zum nächtlichen Verhalten von *Nyctalus leisleri* (Kuhl, 1817). S. 141-161. *In:* A. Meschede, K.-G. Heller, & P. Boye, Hrsg. Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.

SCHORCHT, W. & P. BOYE (2004): 11.30 *Nyctalus leisleri* (Kuhl, 1817). S. 523-528. *In:* B. Petersen, G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder, & A. Ssymank, Hrsg. Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.

SCHWARTING, H. (1998): Zum Migrationsverhalten des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) im Rhein-Main-Gebiet. Nyctalus (N.F.) 6:492-505.

SIEMERS, B. M. & A. SCHAUB (2011): Hunting at the highway: traffic noise reduces foraging efficiency in acoustic predators. Proceedings of the Royal Society B: Biological Sciences 278:1646-1652.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei. 684. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

SPITZENBERGER, F. (2001): Die Säugetiere Österreichs. Grüne Reihe 13. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Wien. 895 S.

SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, W. FREDERKING, K. GEDEON, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, J. KARTHÄUSER, T. LANGGEMACH, B. SCHUSTER, S. TRAUTMANN & J. WAHL (2013): Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WULFERT, K., K. MÜLLER-PFANNENSTIEL, & J. LÜTTMANN (2008): Ebenen der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Bauleitplanung – Neue Voraussetzungen mit dem novellierten BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung 40:180-186.



Planfläche

Untersuchungsgebiet
Reptilien (20 m)

Untersuchungsgebiet
Brutvögel (50 m)

Untersuchungsgebiet
Horstsuche Großvögel (500 m)

0 75 150 225 300 m

Büro für Faunistik und Landschaftsökologie GmbH
Burg Layen 1 | 55452 Rümmelsheim
Amtsgericht Bad Kreuznach: HRB 25152
Geschäftsführer: Thomas Grunwald
Tel. 06721/30886-0

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG für die Erweiterung des Bonnheimer Hofes (Kreis Bad Kreuznach)

Methoden
2025

bearbeitet: SB/MF/FB

gezeichnet: KJ

Datum: 30.09.2026

Auftraggeber:

JESTAEDT & Partner
Büro für Raum- und Umweltplanung
Göttelmannstraße 13 B
55130 Mainz

Karte 1

Maßstab: 1:5.000 (bei DIN A3)



©Geobasisdaten: LVermGeoRP (2025), www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] - dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) ©OpenStreetMap contributors (www.openstreetmap.org/copyright)

Planfläche

Untersuchungsgebiet Brutvögel (50 m)

Brutvögel

Darstellung der Revierzentren von:
- Arten der EU-VSchRL-Anhang I
- nach BNatSchG § 7 streng geschützte Arten
- Arten der Roten Listen RLP 0-3 und D 0-3

Reviere

Fl Feldlerche

Ga Grauammer

H Haussperling

Rs Rauchschwalbe

S Star

Horste

Horst

0 30 60 90 120 m

Büro für Faunistik und Landschaftsökologie GmbH
Burg Layen 1 | 55452 Rümmelsheim
Amtsgericht Bad Kreuznach: HRB 25152
Geschäftsführer: Thomas Grunwald
Tel. 06721/30886-0

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG für die Erweiterung des Bonnheimer Hofes (Kreis Bad Kreuznach)

Vorkommen gefährdeter und geschützter Brutvogelarten sowie Ergebnisse der Horstkartierung 2025

bearbeitet: SB/MF/FB

gezeichnet: KJ

Datum: 30.09.2026

Auftraggeber:

JESTAEDT & Partner
Büro für Raum- und Umweltplanung
Göttelmannstraße 13 B
55130 Mainz

Karte 2

Maßstab: 1:1.800 (bei DIN A3)